

EFSF RAHMENVERTRAG
(in der ab dem Wirksamwerden der Änderungen geltenden
Fassung)

zwischen

KÖNIGREICH BELGIEN
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
REPUBLIK ESTLAND
IRLAND
HELLENISCHE REPUBLIK
KÖNIGREICH SPANIEN
FRANZÖSISCHE REPUBLIK
ITALIENISCHE REPUBLIK
REPUBLIK ZYPERN
GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG
REPUBLIK MALTA
KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE
REPUBLIK ÖSTERREICH
PORTUGIESISCHE REPUBLIK
REPUBLIK SLOWENIEN
SLOWAKISCHE REPUBLIK
REPUBLIK FINNLAND
UND

EUROPEAN FINANCIAL STABILITY FACILITY

DIESER RAHMENVERTRAG FÜR DIE EFSF (nachfolgend die „**Vereinbarung**“)¹

wird geschlossen seitens und zwischen:

- (A) Königreich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Irland, Hellenische Republik, Königreich Spanien, Französische Republik, Italienische Republik, Republik Zypern, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Slowenien, Slowakische Republik und Republik Finnland (nachfolgend die „**Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets**“ oder „**Gesellschafter der EFSF**“); sowie
- (B) European Financial Stability Facility (nachfolgend die „**EFSF**“), eine in Luxemburg errichtete *société anonyme* mit Sitz in 43, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (R.C.S. Luxembourg B153.414) (die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die EFSF werden nachfolgend als „**Parteien**“ bezeichnet).

PRÄAMBEL

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Mai 2010 wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, unter anderem (a) eine Verordnung des Rates über die Einführung des Europäischen Stabilisierungsmechanismus (*European Financial Stabilisation Mechanism*, nachfolgend „**EFSM**“) auf der Grundlage von Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und (b) die EFSF, um den durch außerordentliche Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs in Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanzielle Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, die Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets und seiner Mitgliedstaaten zu wahren. Es ist beabsichtigt, den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanzielle Unterstützung über die EFSF in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (nachfolgend „**IWF**“) zu gewähren, wobei die Bedingungen denen der im Rahmen der Stabilitätshilfe gewährten Darlehen entsprechen, die der Hellenischen Republik am 8. Mai 2010 von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausgereicht wurden, oder ggf. anderen vereinbarten Bedingungen.
- (2) Die EFSF wurde am 7. Juni 2010 zum Zwecke der Gewährung von Stabilitätshilfe an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gegründet.

¹ Bitte beachten Sie, dass diese konsolidierte Fassung Informationszwecken dient. Die neuen Änderungen erfolgen durch einen ergänzenden Änderungsvertrag, in dem die Änderungen am Rahmenvertrag festgelegt sind. Es kann erforderlich sein, in den ergänzenden Änderungsvertrag eine „vorläufige Anwendungsklausel“ entsprechend der Klausel in Artikel 15 Absatz 2 der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität für Griechenland vom 8. Mai 2010 aufzunehmen.

In einer Erklärung vom 21. Juli 2011 erklärten die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets und die EU-Organe ihre Absicht, die Wirksamkeit der EFSF zu verbessern und die Ansteckungsgefahr zu bekämpfen, und sie vereinbarten, die Flexibilität der EFSF unter Bindung an angemessene Auflagen zu erhöhen. Daher kann die Finanzhilfe, während sie ursprünglich ausschließlich durch Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität gewährt wurde, nun in Form von Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität („**Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität**“, jeweils eine „**Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität**“) erfolgen zur Gewährung von Finanzhilfe durch Darlehensauszahlungen, vorsorgliche Fazilitäten, Fazilitäten zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets (durch Darlehen an die Regierungen solcher Mitgliedstaaten, auch in Nicht-Programmländern), Fazilitäten für den Anleihekauf an den Sekundärmärkten auf der Grundlage einer Analyse der EZB, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt werden, oder Fazilitäten für den Anleihekauf am Primärmarkt (wobei jede Inanspruchnahme einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität als „**Finanzhilfe**“ gilt); dabei wird die Finanzhilfe im Rahmen aller Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität mit Hilfe von Garantien in Höhe von bis zu 779.783,14 Mio. EUR finanziert, die innerhalb eines begrenzten Zeitraums in Anspruch genommen werden können. Dies soll dazu führen, dass die EFSF de facto Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 440.000 Mio. EUR leisten kann. Als Voraussetzung für den Abschluss der besagten Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität haben die jeweiligen, eine solche Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität begehrenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mit der Europäischen Kommission, die die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vertritt, Absichtserklärungen (*Memoranda of Understanding*, jeweils nachfolgend „**MoU**“) abzuschließen, die Auflagen wie Haushaltsdisziplin und wirtschaftspolitische Leitlinien enthalten sowie deren Einhaltung betreffen. Bezüglich einer jeden Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität wird der jeweils begünstigte Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets nachfolgend als „**begünstigter Mitgliedstaat**“ bezeichnet. Wird Finanzhilfe in Form von Fazilitäten für den Anleihekauf am Primär- oder Sekundärmarkt gewährt, entsprechen ihre Beschaffenheit und Bedingungen, auch in Bezug auf die Zinsfestsetzung, die politischen Auflagen und die Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Dokumentation solcher Vereinbarungen, den vom Direktorium der EFSF nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b einstimmig angenommenen Leitlinien. Wird Finanzhilfe in Form von vorsorglichen Fazilitäten und Fazilitäten zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gewährt, erlässt das Direktorium der EFSF dazu ebenfalls einstimmig Leitlinien nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c. In den Bedingungen eines MoU werden entsprechende politische Auflagen für die gesamte Dauer einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität festgelegt, und nicht nur begrenzt auf den Zeitraum, in dem Finanzhilfe bereitgestellt wird. Die mit der Gewährung von Finanzhilfe durch die EFSF verbundenen Auflagen und die für die

Überwachung der Einhaltung geltenden Vorschriften müssen vollständig mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Rechtsakten des EU-Rechts vereinbar sein.

- (2)(a) Am 20. Juni 2011 vereinbarten die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets, dass für Vereinbarungen der EFSF über eine Darlehensfazilität folgende Zinsstruktur gelten soll:

- „(a) Finanzierungskosten der EFSF zuzüglich
- (b) der Marge

Die Marge entspricht 200 Basispunkten; sie wird bei Darlehen, die drei Jahre nach ihrer Auszahlung noch ausstehend sind, auf 300 Basispunkte erhöht.

Bei festverzinslichen Darlehen mit einer geplanten Laufzeit von mehr als drei (3) Jahren entspricht die Marge dem gewichteten Durchschnitt aus 200 Basispunkten für die ersten drei (3) Jahre und 300 Basispunkten für den Zeitraum ab dem Tag, an dem sich ihre Inanspruchnahme zum dritten Mal jährt (einschließlich dieses Tages), bis zum geplanten Fälligkeitsdatum des Darlehens (jedoch ausschließlich dieses Tages).

Anschließend, am 21. Juli 2011, erklärten die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets Folgendes:

„Wir haben beschlossen, die Laufzeit künftiger EFSF-Darlehen an Griechenland so weit wie nur möglich von derzeit 7,5 Jahren auf mindestens 15 und bis auf 30 Jahre mit einer tilgungsfreien Zeit von 10 Jahren zu verlängern. In diesem Zusammenhang werden wir eine angemessene Überwachung nach der Durchführung des Programms sicherstellen. Wir werden EFSF-Darlehen zu Zinsen zur Verfügung stellen, die denen der Zahlungsbilanzfazilität (derzeit ca. 3,5 %) entsprechen und die nahe bei, jedoch nicht unter den EFSF-Finanzierungskosten liegen. Wir haben ferner beschlossen, die Laufzeiten der derzeitigen Griechenland-Fazilität erheblich zu verlängern. Dies wird begleitet durch einen Mechanismus, der geeignete Anreize zur Umsetzung des Programms sicherstellt.“

Sie erklärten außerdem:

„Die Zinssätze und Laufzeiten der Darlehen der EFSF, die wir für Griechenland vereinbart haben, werden auch für Portugal und Irland gelten.“

- (3) Durch Entscheidung der Regierungsvertreter der 16 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vom 7. Juni 2010, gefällt gemäß den am 9. Mai 2010 von den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefassten Beschlüssen, wurden der Kommission bestimmte, in der vorliegenden Vereinbarung geregelte Pflichten und Aufgaben übertragen.

- (4) Die EFSF finanziert die Gewährung von Finanzhilfe durch die Emission beziehungsweise Übernahme von Anleihen, Schuldscheinen, Liquiditätswechsell, Schuldverschreibungen oder anderen Formen der Finanzierung (nachfolgend „**Finanzierungsinstrumente**“), die durch unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften (nachfolgend jeweils einzeln „**Bürgschaft**“) der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets abgesichert werden, welche im Hinblick auf die Finanzierungsinstrumente entsprechend den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung als Sicherungsgeber handeln. Die Sicherungsgeber (nachfolgend „**Sicherungsgeber**“) der von der EFSF ausgegebenen beziehungsweise übernommenen Finanzierungsinstrumente bestehen aus jedem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets (ausgenommen jeglicher Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die gemäß Artikel 2 Abs. 7 zeitlich vor der Emission dieser Finanzierungsinstrumente als Bürge ausfallen oder ausgefallen sind und somit als „*Stepping-Out Guarantor*“ gelten). Es ist nicht zu erwarten, dass ein Antrag nach Artikel 2 Abs. 7 dieser Vereinbarung von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets gestellt wird, der Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen Fazilität vor deren Inanspruchnahme oder Nutzung, einer Fazilität zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in diesem Mitgliedstaat durch ein Darlehen an diesen Mitgliedstaat oder einer Fazilität für den Kauf von Anleihen dieses Mitgliedstaats am Sekundärmarkt beantragt hat.
- (5) Alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben die politische Entscheidung gefällt, die (in Artikel 2 Abs. 3 definierten) Sicherungszusagen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zu erteilen.
- (6) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die EFSF haben die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen, um die Bedingungen festzuschreiben, zu denen die EFSF Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität abschließen kann, den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Finanzhilfe gewähren kann, diese Finanzhilfe durch die Emission oder Übernahme von durch die Bürgschaften der Sicherungsgeber gesicherten Finanzierungsinstrumenten finanzieren kann, und um die Bedingungen festzuhalten, zu denen die Sicherungsgeber die Bürgschaften bezüglich der von der EFSF ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente erteilen, sowie die von ihnen für den Fall getroffenen Absprachen, dass ein Sicherungsgeber aufgrund einer übernommenen Bürgschaft einen höheren Betrag zahlen muss als die Höhe des von ihm als Bürge geforderten Anteils an Verbindlichkeiten (*its required proportion of liabilities*) für ein Finanzierungsinstrument sowie bestimmte andere, die EFSF betreffende Angelegenheiten.

Infolgedessen haben die Parteien Folgendes vereinbart:

1. INKRAFTTRETEN

- (1) Die vorliegende Vereinbarung (ausgenommen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu übernehmen) tritt in Kraft und wird für die

EFSF und die verbindliche Zusagen (*Commitment Confirmations*) erteilenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verbindlich, sobald mindestens fünf (5) Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auf die mindestens zwei Drittel (2/3) der gesamten in Anlage 1 aufgeführten Sicherungszusagen entfallen (nachfolgend „**insgesamt gemachte Sicherungszusagen**“) schriftlich gemäß dem in Anlage 3 enthaltenen Muster gegenüber der EFSF erklären, dass sie alle gemäß ihrem jeweiligen nationalen Recht erforderlichen Verfahren abgeschlossen haben, mit denen sichergestellt wird, dass ihre in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Pflichten unverzüglich in Kraft treten und wirksam werden (nachfolgend „**verbindliche Zusage**“).

- (2) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, gemäß der vorliegenden Vereinbarung Bürgschaften zu übernehmen, tritt nur dann in Kraft und wird nur dann für die EFSF und die verbindliche Zusagen erteilenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verbindlich, wenn bei der EFSF verbindliche Zusagen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingegangen sind, deren Sicherungszusagen in der Summe neunzig Prozent (90 %) oder mehr der insgesamt gemachten Sicherungszusagen darstellen. Jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der einen Antrag auf von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gewährter Stabilitätshilfe einreicht, oder der aus einem ähnlichen Programm finanzielle Unterstützung erhält, oder der bereits als Bürge ausgefallen ist [, weil er selbst zu einem Empfängerland geworden ist] und somit als „*Stepping-Out Guarantor*“ gilt, ist bei der Berechnung auszunehmen, ob diese Schwelle von neunzig Prozent (90 %) der insgesamt gemachten Sicherungszusagen erreicht worden ist.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung und die Pflicht, gemäß den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung Bürgschaften zu übernehmen, tritt in Kraft und wird für jegliche verbleibende Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verbindlich (die ihre verbindliche Zusage nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 1 Abs. 1 oder des Wirksamwerdens der Verpflichtung gemäß Artikel 1 Abs. 2, Bürgschaften zu übernehmen, erteilt haben), sobald diese Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ihre verbindliche Zusage gegenüber der EFSF erteilen; Kopien dieser verbindlichen Zusagen sind der Kommission zuzuleiten.

2. **VEREINBARUNGEN ÜBER EINE FINANZHILFEFAZILITÄT, GEWÄHRUNG VON FINANZHILFE, FINANZIERUNGSTRUMENTE, ÜBERNAHME VON BÜRGschaften**

- (1)
 - (a) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets stimmen darin überein, dass – sofern ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bei den anderen Mitgliedstaaten des Euro-

Währungsgebiets eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität beantragt – (i) die Kommission (in Abstimmung mit der EZB und dem IWF) hiermit bevollmächtigt wird, das MoU mit dem jeweiligen begünstigten Mitgliedstaat zu verhandeln, wobei dies einer Entscheidung zu entsprechen hat, die der Rat möglicherweise auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trifft; die Kommission wird hiermit bevollmächtigt, die Bedingungen eines solchen MoU abschließend zu verhandeln und namens der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets dieses MoU mit dem begünstigten Mitgliedstaat zu unterzeichnen, sobald es durch die Eurogroup Working Group genehmigt worden ist (es sei denn, der begünstigte Mitgliedstaat und die Kommission haben bereits im Rahmen des EFSM ein MoU abgeschlossen, das von allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets genehmigt worden ist; in diesem Fall gilt dieses letztgenannte MoU, wobei vorausgesetzt wird, dass es sowohl die im Rahmen des EFSM gewährte Stabilitätshilfe als auch die über die EFSF gewährte Stabilitätshilfe abdeckt); (ii) die Kommission, in Abstimmung mit der EZB, nach dieser Genehmigung des jeweiligen MoU der Eurogroup Working Group einen Vorschlag zu unterbreiten hat bezüglich der wesentlichen Bedingungen der dem begünstigten Mitgliedstaat anzubietenden Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, dies auf der Grundlage ihrer Einschätzung der üblichen Konditionen auf dem Markt und unter der Voraussetzung, dass die finanziellen Bedingungen dieser Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität mit dem MoU vereinbar sind und dass die Fälligkeitstermine die Tragbarkeit der Schuldenlast gewährleisten; (iii) im Anschluss an die Entscheidung der Eurogroup Working Group die EFSF (in Zusammenarbeit mit der Eurogroup Working Group) die spezifischen, fachlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität zu verhandeln hat, gemäß denen den jeweiligen begünstigten Mitgliedstaaten entsprechend den darin geregelten Bedingungen Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wobei zum einen vorausgesetzt wird, dass diese Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität im Wesentlichen in der Form einer Mustervereinbarung über eine Finanzhilfefazilität (jeweils an die konkrete Form der dem betreffenden Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets gewährten Finanzhilfe angepasst) gestaltet werden, die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung genehmigt wird, und zum anderen, dass die finanziellen Parameter der besagten Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität auf den von der Kommission in Abstimmung mit der EZB vorgeschlagenen und von der Eurogroup Working Group genehmigten Finanzkonditionen beruhen, und (iv) die EFSF die Vorbedingungen zu solchen Vereinbarungen über eine

Finanzhilfefazilität entgegennimmt, prüft und verwahrt wie auch die unterzeichneten Ausfertigungen aller damit zusammenhängender Unterlagen. Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 stellen die Grundlage dar, auf der Entscheidungen bezüglich der gemäß einer bestehenden Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität bereitzustellenden Finanzhilfe zu treffen sind, vorbehaltlich sonstiger Verfahren, die gegebenenfalls gemäß den vom Direktorium der EFSF nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b oder c verabschiedeten Leitlinien vereinbart werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die EFSF kein Kreditinstitut ist, haben die begünstigten Mitgliedstaaten in jeder Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zuzusichern und zu gewährleisten, dass gemäß dem jeweiligen nationalen Recht der begünstigten Mitgliedstaaten die Gewährung einer Finanzhilfe an den jeweiligen begünstigten Mitgliedstaat durch die EFSF keiner aufsichtsrechtlichen Genehmigung unterliegt beziehungsweise, dass im jeweils anwendbaren nationalen Recht eine Ausnahme bezüglich der Erfordernis einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung vorgesehen ist. Die Sicherungsgeber bevollmächtigen hiermit die EFSF, die entsprechenden Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität vorbehaltlich der vorherigen, einstimmigen Bewilligung aller an der jeweiligen Abstimmung der Sicherungsgeber teilnehmenden Sicherungsgeber zu unterzeichnen.

- (b) Die Finanzhilfe an einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets kann zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren aus Fazilitäten für den Anleihekauf am Sekundärmarkt bestehen, gestützt auf eine Analyse der EZB, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt werden, oder über Fazilitäten für den Anleihekauf am Primärmarkt erfolgen. Die Beschaffenheit und Bedingungen dieser Vereinbarungen, auch in Bezug auf die Zinsfestsetzung, die Bedingungen und Verfahren für die Auszahlung oder Inanspruchnahme, Verwaltung, Dokumentation und Überwachung der politischen Konditionalität entsprechen den vom Direktorium der EFSF in Einstimmigkeit angenommenen Leitlinien. Die von der EFSF am Primär- oder Sekundärmarkt gekauften Anleihen können entweder bis zur Fälligkeit gehalten oder im Einklang mit den geltenden Leitlinien verkauft werden.
- (c) Zur Verbesserung der Wirksamkeit der EFSF und Vermeidung von Ansteckungseffekten können die Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität für einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets aus vorsorglichen Fazilitäten oder Fazilitäten zur Finanzierung der Rekapitalisierung von Finanzinstituten in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebietes durch Darlehen an die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats (auch für Nicht-

Programmländer) bestehen. Deckt die Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität diese Art von Finanzhilfe ab, entsprechen die Beschaffenheit und Bedingungen dieser Vereinbarung, auch in Bezug auf die Zinsfestsetzung, die Bedingungen und Verfahren für die Auszahlung oder Inanspruchnahme, Verwaltung, Dokumentation und Überwachung der politischen Konditionalität den vom Direktorium der EFSF in Einstimmigkeit angenommenen Leitlinien.

- (2) Bezüglich einer jeden Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität und der gemäß dieser auszureichenden Finanzhilfe stimmen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets darin überein, dass die EFSF bevollmächtigt wird, (in Abstimmung mit der Eurogroup Working Group) die Bedingungen zu gestalten und zu verhandeln, zu denen die EFSF Finanzierungsinstrumente als eigenständige Maßnahme oder im Rahmen eines Schuldenprogramms (*debt issuance programme*) oder mehrerer Programme oder als Darlehensfazilität ausgeben oder übernehmen kann (nachfolgend jeweils „**EFSF-Programm(e)**“), um die Gewährung der Finanzhilfe an begünstigte Mitgliedstaaten zu finanzieren. Solange dies zu den auf dem Markt üblichen Konditionen möglich ist und sofern in der vorliegenden Vereinbarung nicht anderweitig geregelt, ist diesen Finanzierungsinstrumenten in der Regel dieselbe finanzielle Ausgestaltung zu geben wie der damit zusammenhängenden Finanzhilfe (wobei vorausgesetzt wird, (x) dass aus [bearbeitungstechnischen] Gründen zwischen den Emissions- und den Zahlterminen jeweils eine gewisse Zeit liegen muss, um die Überweisung von Mitteln und die Ziehung von Bürgschaften zu ermöglichen und (y) dass – ungeachtet der Haftung eines jedes Sicherungsgebers für die Zahlung beliebiger nicht gezahlter, aber fälliger Zinsen und Gesamtnennbeträge aus den Finanzierungsinstrumenten – die Inanspruchnahme der EFSF seitens Investoren wegen der Finanzierungsinstrumente auf das Vermögen der EFSF begrenzt ist, insbesondere einschließlich der Beträge, die sie bezüglich der Finanzhilfe beiträgt. Die für die jeweilige Finanzhilfe anzuwendende Zinsstruktur soll die der EFSF entstehenden Finanzierungs- und Betriebskosten decken und beinhaltet eine Marge (nachfolgend „**Marge**“). Diese dient als Vergütung der Sicherungsgeber und wird in der jeweiligen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität festgelegt. Die EFSF überprüft in regelmäßigen Abständen die für ihre Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität geltende Zinsstruktur; Änderungen daran werden von den Sicherungsgebern gemäß Artikel 10 Absatz 5 einstimmig vereinbart. Die für eine vor dem Wirksamwerden der Änderungen ausgezahlte Finanzhilfe einbehaltene Servicegebühr kann zur Deckung der Betriebskosten der EFSF sowie aller Kosten und Gebühren im unmittelbaren Zusammenhang mit der Emission der Finanzierungsinstrumente verwendet werden, die dem betreffenden begünstigten Mitgliedstaat nicht auf andere Weise berechnet wurden.
- (3) Bezüglich der gemäß einem EFSF-Programm oder als eigenständige Maßnahme ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente

wird von jedem Sicherungsgeber eine unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaft in einer Form, die von den Sicherungsgebern als den Zwecken der vorliegenden Vereinbarung entsprechend zu genehmigen ist, gefordert, deren Höhe folgend berechneten Beträgen entspricht: (a) der Prozentsatz, der neben dem Namen eines jeden Sicherungsgebers in der dritten Spalte von Anlage 2² aufgeführt ist (nachfolgend „**Beitragsschlüssel**“) (in der jeweils von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung geänderten und von der EFSF dem Sicherungsgeber schriftlich mitgeteilten Höhe) (nachfolgend „**angepasster prozentualer Anteil des Beitragsschlüssels** (*Adjusted Contribution Key Percentage*)“), (b) bis zu 165 % (nachfolgend „**die Bürgschaft übersteigender prozentualer Anteil**“) für nach dem Wirksamwerden der Änderungen ausgegebene oder übernommene Finanzierungsinstrumente, und (c) den Verpflichtungen der EFSF (bezüglich des Kapitalbetrags, der Zinsen und der sonstigen fälligen Beträge) im Hinblick auf die von der EFSF als eigenständige Maßnahme oder gemäß einem EFSF-Programm ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente. Bürgschaften sind mit Verweis auf den genauen angepassten prozentualen Anteil des Beitragsschlüssels zu erteilen, sofern sie während der oben stehend in Artikel 1 genannten Durchführungsfristen ausgegeben werden. Gibt die EFSF Finanzierungsinstrumente gemäß einem EFSF-Programm aus, hat jeder Sicherungsgeber seine Bürgschaft als eine Bürgschaft für alle gemäß dem jeweiligen EFSF-Programm ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente zu gestalten. Die Angebotsprospekte oder Vertragsunterlagen für jede gemäß einem EFSF-Programm durchgeführte Emission von Finanzierungsinstrumenten oder Verträge (*contracting*) über Finanzierungsinstrumente haben die Sicherungsgeber zu benennen, deren Bürgschaften die betreffenden Finanzierungsinstrumente beziehungsweise deren Serienemission absichern. Die EFSF kann von den Sicherungsgebern auch die Übernahme von Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung für andere Zwecke verlangen, die eng mit der Emission von Finanzierungsinstrumenten verbunden sind und die es ermöglichen, für die von der EFSF ausgegebenen Finanzierungsinstrumente ein qualitativ hohes Rating zu erhalten und aufrecht zu erhalten, und somit eine effiziente Finanzierung durch die EFSF sichern. Die Sicherungsgeber haben die Entscheidung, Bürgschaften für diese anderen Zwecke im Zusammenhang mit einem EFSF-Programm oder mit der Emission beziehungsweise Übernahme von Finanzierungsinstrumenten als eigenständiger Maßnahme zu gewähren, durch einstimmigen Beschluss zu fällen. Kein Sicherungsgeber ist zur Übernahme von Bürgschaften verpflichtet, wenn dies dazu führen würde, dass sein nominaler Umfang der Bürgschaften höher ist als seine in Anlage 1 neben seinem Namen vermerkte Sicherungszusage (nachfolgend „**Sicherungszusage**“). Für die Zwecke dieser

² Bei vor dem Wirksamwerden der Änderungen ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumenten richten sich der Beitragsschlüssel und der angepasste prozentuale Anteil des Beitragsschlüssels nach den Bedingungen dieses Vertrags (einschließlich Anlage 2) vor Wirksamwerden der Änderungen.

Vereinbarung wird der „**nominale Umfang der Bürgschaften**“ eines Sicherungsgebers definiert als die Summe aus

- (i) dem Nennbetrag der ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente (einschließlich Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen einer gemäß Artikel 4 Abs. 5 genehmigten diversifizierten Finanzierungsstrategie ausgegeben oder übernommen wurden, und anderer Nennbeträge, die im Rahmen von gemäß Artikel 2 Abs. 3 für andere Zwecke gewährten Bürgschaften abgesichert sind), die durch im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Bürgschaften abgesichert und noch ausstehend sind; und
- (ii) den gesamten Beträgen (ohne Doppelzählung), die von den Sicherungsgebern aufgrund von Forderungen aus im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Bürgschaften gezahlt und den Sicherungsgebern bisher nicht zurückgezahlt wurden.

Entsprechend gilt, dass wenn eine laufende, nicht gezogene Bürgschaft abläuft oder ein aufgrund einer Bürgschaft gezogener Betrag zurückgezahlt wird, dies den nominalen Umfang der Bürgschaften des Sicherungsgebers reduziert und seine Fähigkeit zur Übernahme von Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung in derselben Höhe wieder herstellt.

Hiermit wird anerkannt und vereinbart, dass die Änderungen an diesem Absatz für am oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Änderungen ausgegebene oder übernommene Finanzierungsinstrumente gelten. Diese Änderungen beeinträchtigen oder verringern in keinerlei Hinsicht die Haftung der Sicherungsgeber (einschließlich der Sicherungsgeber, die Stepping-Out Garantoren geworden sind) im Rahmen von Bürgschaften, die vor dem Wirksamwerden der Änderungen ausgegebene oder übernommene Finanzierungsinstrumente absichern, bei denen der Beitragsschlüssel, der angepasste prozentuale Anteil des Beitragsschlüssels und die Sicherungszusage des jeweiligen Sicherungsgebers angewandt werden, die am Tag der Ausgabe oder Übernahme des jeweiligen Finanzierungsinstruments galten.

- (4) (a) Die Bürgschaften garantieren unwiderruflich und unbedingt die rechtzeitige Zahlung gemäß Zahlungsplan von Zinsen und Tilgung des Kapitals der von der EFSF ausgegebenen Finanzierungsinstrumente. Für EFSF-Programme haben die Sicherungsgeber Bürgschaften zu übernehmen, die alle von Zeit zu Zeit im Rahmen des jeweiligen EFSF-Programms aufgelegten Serien von Finanzierungsinstrumenten garantieren. Die Angebotsprospekte oder Vertragsunterlagen für jede Serie haben die Bürgschaften zu benennen, die die betreffenden Serien absichern, insbesondere wenn ein im jeweiligen EFSF-Programm eingebundener Sicherungsgeber als Bürge ausfällt und somit als „*Stepping-Out Garantor*“ keine weiteren Emissionen oder Serien gemäß diesem EFSF-Programm absichert.

(b) Die Bürgschaften können einem Anleihetruhänder oder einem anderen Vertreter von Anleiheninhabern oder Gläubigern übergeben werden (nachfolgend **“Vertreter eines Schuldscheininhabers“**), der berechtigt ist, namens der Inhaber von Finanzierungsinstrumenten gemäß den Bürgschaften Forderungen aufzustellen und die Ansprüche der Inhaber von Finanzierungsinstrumenten durchzusetzen, um die Ziehung von Bürgschaften verwaltungstechnisch zu erleichtern. Die Einzelheiten der Bedingungen für jede Emission der jeweiligen Finanzierungsinstrumente und der diesbezüglichen Bürgschaften sind mit der EFSF vorbehaltlich der Zustimmung der Sicherungsgeber zu vereinbaren und haben den Beschreibungen in den jeweiligen (in den diesbezüglichen Abschnitten von Artikel 4 Absatz 1 definierten) Angebotsprospekten und den diesbezüglichen Vertragsunterlagen zu entsprechen.

- (5) Von einem Sicherungsgeber wird nur dann die Übernahme einer Bürgschaft entsprechend der vorliegenden Vereinbarung gefordert, wenn:
- (a) diese im Hinblick auf Finanzierungsinstrumente übernommen wird, die im Rahmen eines EFSF-Programms oder als eigenständige Maßnahme ausgegeben oder übernommen werden, und wenn diese Finanzierungsinstrumente die Gewährung von einer Finanzhilfe finanzieren, die gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und entsprechend der Satzung der EFSF genehmigt wurde, oder wenn die Bürgschaft für einen der unter Artikel 2 Absatz 3 geregelten eng verbundenen Zwecke übernommen wird;
 - (b) die Bürgschaft übernommen wird, um die Finanzierung gemäß den Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität zu ermöglichen, die bis zum 30. Juni 2013 (einschließlich) abgeschlossen werden (einschließlich der Finanzierung von einer Finanzhilfe, die nach diesem Datum gemäß einer bestehenden Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität gewährt wurde sowie jeglicher damit zusammenhängender Emission von damit verbundenen Anleihen oder Schuldverschreibungen) und wenn die Bürgschaft in jedem Fall bis zum 30. Juni 2013 (einschließlich) übernommen wird;
 - (c) die Bürgschaft dem von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung und des EFSF-Programms genehmigten Muster entspricht;
 - (d) die Haftung des Sicherungsgebers im Rahmen einer solchen Bürgschaft zu einem nominalen Umfang der Bürgschaften im Einklang mit den Bedingungen des Artikels 2 Absatz 3 führt; und
 - (e) sie in Euro oder einer beliebigen anderen Währung valutiert ist, der jeweils vom Sicherungsgeber für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt wird.

- (6) Die Zusage eines jeden Sicherungsgebers, Bürgschaften zu übernehmen, ist unwiderruflich und verbindlich. Von jedem Sicherungsgeber wird gefordert, dass er vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung Bürgschaften bis zur Höhe der von ihm insgesamt zugesagten Bürgschaften für die von der EFSF festgesetzten Beträge und zu den von ihr festgelegten Terminen übernimmt, um jeweils im Rahmen der Finanzierungsstrategie der EFSF die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des entsprechenden EFSF-Programms beziehungsweise von einem als eigenständige Maßnahme gestalteten Finanzierungsinstrument zu ermöglichen.
- (7) Gerät ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets dergestalt in finanzielle Schwierigkeiten, dass er eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität von der EFSF beantragt, kann er durch schriftliche Mitteilung unter Beifügung hinreichender und die anderen Sicherungsgeber zufrieden stellender Belegunterlagen bei den anderen Sicherungsgebern deren Zustimmung dazu beantragen (mit Kopie an die Kommission und den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group), dass der betreffende Sicherungsgeber sich nicht an der Gewährung einer Bürgschaft oder dem Eingehen neuer Verbindlichkeiten als Sicherungsgeber für eine weitere flexible Refinanzierung durch die EFSF beteiligt. Die Entscheidung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets über einen solchen Antrag hat spätestens dann zu erfolgen, wenn die Mitgliedstaaten darüber beschließen, ob sie weitere Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität abschließen, oder weitere Finanzhilfen bereitstellen.
- (8) Für vor dem Wirksamwerden der Änderungen ausgezahlte Finanzhilfen ist jedem begünstigten Mitgliedstaat eine vorab zu zahlende Servicegebühr (nachfolgend „**Servicegebühr**“), ausgestaltet als 50 Basispunkte auf die Summe der Gesamtnennbeträge einer jeden Finanzhilfe, zu berechnen und von der Barzahlung abzuziehen, die dem begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen einer jeden solchen Finanzhilfe ausgekehrt wird. Darüber hinaus ist der Nettobarwert (berechnet auf der Grundlage des internen Zinsfußes der diese Finanzhilfe finanzierenden Finanzierungsinstrumente (oder, im Falle einer diversifizierten Finanzierungsstrategie, auf der Grundlage des jeweils für angemessen gehaltenen Mischzinsfußes), nachfolgend der „**Abzinsungsfaktor**“) der erwarteten Marge, die für jede Finanzhilfe bis zu deren geplantem Fälligkeitsdatum anfallen würde (die „**vorab gezahlte Marge**“), von der Barzahlung abzuziehen, die dem begünstigten Mitgliedstaat bezüglich einer jeden solchen Finanzhilfe ausgekehrt wird. Die Servicegebühr und die vorab gezahlte Marge werden zusammen mit den sonstigen Beträgen, die die EFSF als zusätzliche Bar-Reserve einzubehalten beschließt, von der Barzahlung abgezogen, die dem begünstigten Mitgliedstaat im Rahmen einer jeden solchen Finanzhilfe ausgekehrt wird (in der Weise, dass der begünstigte Mitgliedstaat am Tag der Auszahlung (nachfolgend „**Auszahlungstag**“) den Nettobetrag erhält (nachfolgend „**Netto-Auszahlungsbetrag**“)), ohne dass dadurch jedoch der Kapitalbetrag der jeweiligen Finanzhilfe gemindert würde, zu dessen Rückzahlung der begünstigte Mitgliedstaat verpflichtet ist

und auf den gemäß der jeweiligen Finanzhilfe Zinsen anfallen. Diese einbehaltenen Beträge dienen als Bar-Reserve einer Bonitätssteigerung und den unten stehend in Artikel 5 beschriebenen Nutzungen. Die „**Bar-Reserve**“ umfasst diese einbehaltenen Beträge, die der Bar-Reserve nach Artikel 2 Abs. 9 gutgeschriebenen Beträge sowie alle Einkünfte und alles aus der Investition dieser Beträge generierte Vermögen. Die Bar-Reserve ist gemäß den vom Direktorium der EFSF genehmigten Anlagerichtlinien anzulegen.

- (9) Wenn zum Auszahlungsdatum einer Finanzhilfe, die nach dem Wirksamwerden der Änderungen ausgezahlt wird, die Schuldtitel zur Finanzierung dieser Finanzhilfe die höchsten Bonitätsratings (ohne zusätzliche Bonitätssteigerung) erzielen, gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, Folgendes:
- (a) Die Marge für eine solche Finanzhilfe ist gemäß Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe c nachträglich am Ende jeder Zinsperiode zu zahlen;
 - (b) dem begünstigten Mitgliedstaat ist ein Betrag, ausgestaltet als 50 Basispunkte auf den Gesamtnennbetrag der jeweiligen Finanzhilfe, als Vorauszahlung eines Teils der Marge für diese Finanzhilfe (nachfolgend „**Vorauszahlungsmarge**“) zu berechnen und von der Barzahlung abzuziehen, die dem begünstigten Mitgliedstaat bei dieser Finanzhilfe ausgekehrt wird;
 - (c) zum ersten (und/oder zu einem späteren) Zinszahlungsdatum einer Finanzhilfe werden von dem für die Marge zu zahlenden Betrag ein Betrag in gleicher Höhe wie die Vorauszahlungsmarge und die Zinskosten für die Finanzierung der Vorauszahlungsmarge abgezogen; und
 - (d) von der Barzahlung der Finanzhilfe werden nur der Betrag der Vorauszahlungsmarge und alle Gebühren und Kosten, die bei der Emission von Finanzierungsinstrumenten zur Finanzierung dieser Finanzhilfe anfallen, sowie alle Anpassungen für Finanzierungsinstrumente, die zu einem Ausgabepreis unter dem Nennwert (nachfolgend „**Emissionskosten**“) ausgegeben wurden, abgezogen; dieser Nettoauszahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Finanzhilfe abzüglich (i) des Betrags der Vorauszahlungsmarge und (ii) der Emissionskosten.

Der Abzug eines Betrags in Höhe der Emissionskosten und des Betrags der Vorauszahlungsmarge mindert nicht den Nennbetrag der jeweiligen Finanzhilfe, zu dessen Rückzahlung der begünstigte Mitgliedstaat verpflichtet ist und auf den Zinsen anfallen.

Die Beträge von Vorauszahlungsmargen und Margen, die für eine Finanzhilfe einbehalten oder eingenommen werden, werden der Bar-Reserve gutgeschrieben.

Wenn zum Auszahlungsdatum einer Finanzhilfe die Schuldtitel zur Finanzierung einer solchen Finanzhilfe nicht die höchsten Bonitätsratings (ohne zusätzliche Bonitätssteigerung) erzielen würden, so können die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 5 Abs. 3 zusätzliche Mechanismen zur Bonitätssteigerung einführen und die jeweilige Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität entsprechend ändern.

- (10) Sofern nach Rückzahlung aller gemäß der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität ausgereichten Finanzhilfen und aller von der EFSF emittierten oder übernommenen Finanzierungsinstrumente noch Beträge in der Bar-Reserve verbleiben (einschließlich Beträge, die Zinsen oder aus der Anlage der Bar-Reserve gewonnene Kapitalerträge darstellen), sind diese Beträge, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Sicherungsgebern als Gegenleistung für ihre Übernahme von Bürgschaften zu zahlen. Die EFSF hat über die Höhe der Servicegebühr und der vorab gezahlten Marge, die für eine jede Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität einbehalten werden, und über die gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Bar-Reserve gutgeschriebenen Beträge sowie über den Betrag aller von einem jeden Sicherungsgeber gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Bürgschaften Buch zu führen. Auf der Grundlage dieser Bücher und Unterlagen kann die EFSF die jedem Sicherungsgeber zustehende Gegenleistung bezüglich der gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Bürgschaften berechnen, die jedem Sicherungsgeber anteilig im Verhältnis seiner Beteiligung an allen gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Bürgschaften zu zahlen ist.
- (11) Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die mögliche begünstigte Mitgliedstaaten sind, dürfen nur in der Zeit ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung bis zum 30. Juni 2013 Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität beantragen und abschließen (wobei Finanzhilfe aufgrund von vor diesem Datum abgeschlossenen Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität nach diesem Datum ausgezahlt werden dürfen).
- (12) Nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung haben sich die Parteien über (i) die Muster für die Bürgschaften, (ii) die Muster für die Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität (gegebenenfalls gemäß den vom Direktorium der EFSF nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b oder c vereinbarten Leitlinien angepasst), (iii) die Unterlagen für die Finanzierungsinstrumente, (iv) die Absprachen bezüglich der Ernennung von Vertretern eines Schuldscheininhabers, (v) die Händler- und Zeichnungsvereinbarungen für Finanzierungsinstrumente und (vi) jegliche Geschäftsbesorgungsverträge oder Service Level Vereinbarungen mit der EIB oder einer beliebigen sonstigen Behörde, Institution oder Person zu einigen.

3. VORBEREITUNG UND GENEHMIGUNG DER AUSZAHLUNG

- (1) Sofern in der maßgeblichen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität (entsprechend den vom Direktorium der EFSF gemäß Artikel 2 Abs. 1

Buchstabe b oder c verabschiedeten, auf die jeweils maßgebliche Kategorie einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität anwendbaren Leitlinien) nicht anderweitig geregelt, wird die Kommission vor jeder Auszahlung einer in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität geregelten Finanzhilfe, in Abstimmung mit der EZB, der Eurogroup Working Group einen Bericht über die Einhaltung der im MoU und im (ggfls. erlassenen) diesbezüglichen Ratsbeschluss aufgestellten Bedingungen durch den betreffenden begünstigten Mitgliedstaat vorlegen. Die Sicherungsgeber werden diese Compliance bewerten und einstimmig beschließen, ob sie einer Auszahlung der jeweiligen Finanzhilfe zustimmen. Die erste einem begünstigten Mitgliedstaat gemäß einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität bereitzustellende Finanzhilfe ist nach der ersten Unterschrift des jeweiligen MoU freizugeben oder zu nutzen; über diese Finanzhilfe wird kein solcher Bericht erstellt. Das Direktorium der EFSF hat Leitlinien gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b oder c einstimmig zu verabschieden, die die Bedingungen und die anzuwendenden Verfahren für die Auszahlung und die fortlaufende Überwachung der Einhaltung der politischen Konditionalität für die Finanzhilfe, in Form von vorbeugenden Fazilitäten, Fazilitäten für die Rekapitalisierung von Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat und Fazilitäten für den Ankauf von Anleihen auf dem Primärmarkt oder auf dem Sekundärmarkt, regeln.

- (2) Sofern in der maßgeblichen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität (entsprechend den vom Direktorium der EFSF gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b oder c verabschiedeten, auf die jeweils maßgebliche Kategorie einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität anwendbaren Leitlinien) nicht anderweitig geregelt, haben die Sicherungsgeber (anders als bei der ersten Finanzhilfe) nach einem Antrag auf Finanzhilfe (nachfolgend „**Auszahlungsantrag**“) eines begünstigten Mitgliedstaats, der die Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität eingehalten hat, den Bericht der Kommission über die Einhaltung durch den begünstigten Mitgliedstaat der Bestimmungen des MoU und des (ggfls. erlassenen) diesbezüglichen Ratsbeschlusses zu prüfen. Sofern die Sicherungsgeber einstimmig beschließen, dass der begünstigte Mitgliedstaat den Voraussetzungen der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität für eine Inanspruchnahme von Mitteln entsprochen und die Bedingungen des MoU erfüllt hat, wird der Vorsitzende der Eurogroup Working Group schriftlich bei der EFSF einen Entwurf der im Einzelnen ausgearbeiteten Finanzhilfebedingungen veranlassen, die diese empfiehlt, dem begünstigten Mitgliedstaat anzubieten; dieser Entwurf berücksichtigt die den in der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität und im MoU enthaltenen Eckdaten, das Prinzip der Tragbarkeit der Schuldenlast und die für die Emission von Anleihen bestehende Marktlage. Der Entwurf der EFSF hat den Betrag zu nennen, den die EFSF im Rahmen einer gemäß der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität auszureichenden Finanzhilfe bereitzustellen bevollmächtigt ist, sowie die dafür geltenden Bedingungen, darunter Höhe der Finanzhilfe, Netto-Auszahlungsbetrag, Laufzeit, Tilgungsplan und auf die Finanzhilfe anzuwendender Zinssatz (einschließlich der Marge). Nimmt die

Eurogroup Working Group den vorgeschlagenen Entwurf an, veranlasst der Vorsitzende der Eurogroup Working Group bei der EFSF die Übermittlung einer Zusage (*Acceptance Notice*) (nachfolgend „Zusage“) an den begünstigten Mitgliedstaat, in der die Finanzhilfebedingungen enthalten sind.

- (3) Spätestens nach Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität hat die EFSF das Verfahren für die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten gemäß dem/den EFSF Programm(en) oder im Rahmen anderer Maßnahmen einzuleiten und hat, soweit erforderlich, von den Sicherungsgebern die Übernahme von Bürgschaften gemäß oben stehendem Artikel 2 zu verlangen, um sicherzustellen, dass die EFSF ausreichende Mittel zur Verfügung hat, wenn diese für gemäß der jeweiligen Finanzhilfe zu leistende Auszahlungen benötigt werden.
- (4) Sofern anwendbar und vor Übermittlung einer Zusage hat der Vorsitzende der Eurogroup Working Group der Kommission und der EFSF mitzuteilen, ob ein beliebiger Sicherungsgeber mitgeteilt hat, dass die in Artikel 2 Abs. 7 beschriebenen Umstände auf ihn zutreffen, und hat die diesbezügliche Entscheidung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets weiterzuleiten. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group hat der EFSF, der Kommission und den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Entscheidungen der Sicherungsgeber mindestens dreißig (30) Geschäftstage vor jeglicher entsprechender Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten mitzuteilen.
- (5) Sofern in der maßgeblichen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität (entsprechend den vom Direktorium der EFSF gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b oder c verabschiedeten, auf die jeweils maßgebliche Kategorie einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität anwendbaren Leitlinien) nicht anderweitig geregelt, hat die EFSF am betreffenden Auszahlungstag die jeweilige Finanzhilfe dem begünstigten Mitgliedstaat bereit zu stellen, indem sie den Netto-Auszahlungsbetrag über das Konto der EFSF und des jeweiligen begünstigten Mitgliedstaats zur Verfügung stellt, das bei der EZB für die Zwecke der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität eröffnet wurde.

4. **EMISSION BZW. ÜBERNAHME VON FINANZIERUNGSMENTEN**

- (1) Entsprechend ihrer Finanzierungsstrategie kann die EFSF Finanzierungsinstrumente emittieren oder übernehmen, die als eigenständige Maßnahme von den Bürgschaften abgesichert sind, oder sie kann eines oder mehrere EFSF-Programm(e) zum Zwecke der Emission von durch die Bürgschaften abgesicherten Finanzierungsinstrumenten auflegen, die die Gewährung der Finanzhilfe gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung finanzieren. Die EFSF kann für jedes EFSF-Programm einen Basisprospekt (nachfolgend „Basisprospekt“) erstellen, wobei jede einzelne

Emission von Finanzierungsinstrumenten gemäß endgültigen Bedingungen (*Final Terms*) durchgeführt wird (nachfolgend „**endgültige Bedingungen**“), in denen die einzelnen Finanzkonditionen der jeweiligen Emission enthalten sind (einschließlich des für diese Emission von Finanzierungsinstrumenten geltenden, die Bürgschaft übersteigenden prozentualen Anteils). Als Alternative kann die EFSF für den Zweck der Emission von Finanzierungsinstrumenten Informationsmemoranden (*Information Memoranda*) erstellen (nachfolgend „**Informationsmemoranden**“) (die nicht als Prospekte im Sinne der Prospektrichtlinie 2003/71/EG gelten). Alle Basisprospekte, endgültigen Bedingungen, Prospekte, Informationsmemoranden oder verwandte Unterlagen, die sich auf die Platzierung oder Syndizierung von Finanzierungsinstrumenten beziehen werden nachfolgend als „**Angebotsprospekte**“ (*Offering Materials*) bezeichnet. Diese sind auch Bestandteil der die jeweiligen Finanzierungsinstrumente betreffenden Vertragsunterlagen.

- (2) Die EFSF hat Standardbedingungen für die von ihr emittierten oder übernommenen Finanzierungsinstrumente zu entwickeln. In diesen können Bestimmungen für die Ziehung von Bürgschaften entweder durch die EFSF, sofern diese vor einem im Zahlungsplan aufgeführten Zahltermin einen Fehlbetrag absieht, oder durch den betreffenden Vertreter eines Schuldscheininhabers vorgesehen werden (wenn die EFSF einen im Zahlungsplan vorgesehenen Termin für die Zahlung von fälligen Zinsen oder des fälligen Kapitalbetrags für ein Finanzierungsinstrument versäumt hat). Die Standardbedingungen haben klarzustellen, dass aus der vorzeitigen Fälligestellung oder Vorauszahlung, gleich aus welchem Grund, einer der durch diese Finanzierungsinstrumente finanzierten Finanzhilfe keine vorzeitige Fälligestellung der Finanzierungsinstrumente resultiert.
- (3) Im Zusammenhang mit der Gestaltung und Verhandlung der Finanzierungsinstrumente als eigenständigen Maßnahmen oder gemäß einem oder mehreren EFSF-Programm(en) kann die EFSF:
 - (a) die Finanzierung zusammenstellende Banken, Konsortialführer und Bookrunners ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen;
 - (b) Ratingagenturen und Rating-Experten ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen, ihnen die für die benötigten Ratings erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen und ihnen die Finanzierungsinstrumente in Präsentationen vorstellen;
 - (c) Zahlstellen, Registerstellen, Vertreter von Schuldscheininhabern, Rechtsanwälte und sonstige Berater ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen;
 - (d) gemeinsame Verwahrstellen und Clearing-Systeme wie Euroclear bzw. Clearstream für die Abrechnung der Finanzierungsinstrumente ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen;

- (e) an Präsentationen für Anleger und an Roadshows teilnehmen, um die Platzierung oder Syndizierung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der EFSF-Programm(e) zu fördern;
 - (f) alle rechtlichen Unterlagen bezüglich der Finanzierungsinstrumente und jeglichen EFSF-Programm(en) verhandeln, ausfertigen und unterzeichnen; und
 - (g) im Allgemeinen alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die für die erfolgreiche Gestaltung und Durchführung der EFSF-Programm(e) und die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.
- (4) Die EFSF hat, vorbehaltlich der auf dem Markt üblichen Konditionen und der Bestimmungen des vorliegenden Artikels 4, die Finanzhilfe durch die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten im Wege eines „Matched Funding“ Systems zu finanzieren, dergestalt, dass die eine Finanzhilfe finanzierenden Finanzierungsinstrumente im Wesentlichen dieselbe finanzielle Gestaltung aufweisen bezüglich Betrag, Emissionszeitpunkt, Währung, Rückzahlungsplan, Endfälligkeit und Zinsbasis; dabei wird vorausgesetzt, dass die im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungstermine für Finanzhilfe möglichst mindestens vierzehn (14) Geschäftstage vor den im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsterminen gemäß den entsprechenden Finanzierungsinstrumenten liegen, um die Bearbeitung der Zahlungen zu gewährleisten.
- (5) Sofern es wegen der auf dem Markt üblichen Konditionen oder aufgrund der Menge der von der EFSF gemäß dem/den EFSF-Programm(en) zu emittierenden oder zu übernehmenden Finanzierungsinstrumente nicht praktikabel oder durchführbar ist, die Finanzierungsinstrumente streng im Wege eines „Matched Funding“ Systems zu emittieren oder zu übernehmen, kann die EFSF bei den Sicherungsgebern um die Gewährung bestimmter flexibler Regelungen für ihre Finanzierung nachsuchen, dergestalt, dass ihre Finanzierung nicht der von ihr gewährten Finanzhilfe entspricht, insbesondere bezüglich (a) der Währung der Finanzierungsinstrumente, (b) dem Zeitpunkt der Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten, (c) dem Zinssatz und/oder (d) dem Fälligkeitstermin und Rückzahlungsplan für die zu emittierenden oder zu übernehmenden Finanzierungsinstrumente (einschließlich der Möglichkeit, kurzfristige verbriefte Schuldtitel, Liquiditätswechsel oder sonstige durch Bürgschaften abgesicherte Formen der Finanzierung auszugeben) und (e) die Möglichkeit der Vorfinanzierung der in Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität geregelten Finanzhilfe. Die Sicherungsgeber können der EFSF durch einstimmigen Beschluss ein bestimmtes Maß an Flexibilität bei der Finanzierung gewähren und haben den Rahmen an Kennzahlen und Limits festzulegen, innerhalb dessen die EFSF eine Finanzierungsstrategie jenseits des „Matched Funding“ Systems anwenden kann (nachfolgend **„diversifizierte Finanzierungsstrategie“**) (*Diversified Funding Strategy*).

- (6) In Anbetracht der Tatsache, dass eine diversifizierte Finanzierungsstrategie eine Steuerung des Verlustrisikos bei einer nicht verfügbaren Anschlussfinanzierung (*transformation risk*) und des Basisrisikos erfordert, kann die EFSF im Falle der Genehmigung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie einer oder mehreren Schuldenmanagement-Agentur(en) eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets die Steuerung dieser Finanzierungsaktivitäten, die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Rahmen der Aktiv-Passivsteuerung und den Abschluss beliebiger damit zusammenhängender Sicherungsinstrumente bezüglich Währung, Zinssatz oder Laufzeiteninkongruenz übertragen, beziehungsweise jeglichen sonstigen Agenturen oder Institutionen, die einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigt werden; diese Unternehmen haben für die Erbringung ihrer Leistungen ein Anrecht auf eine Vergütung auf selbständiger Basis zu den auf dem freien Markt üblichen Sätzen; ihre Vergütung stellt für die EFSF Betriebskosten dar.

5. BONITÄTSSTEIGERUNG, LIQUIDITÄT UND TREASURY

- (1) Die Bonitätssteigerung für das EFSF-Programm besteht aus folgenden Bestandteilen:
- (a) den Bürgschaften und insbesondere der Tatsache, dass die Beteiligung eines jeden Sicherungsgebers an der Übernahme von Bürgschaften auf der Grundlage des angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels (*Adjusted Contribution Key Percentage*) erfolgt und dass die von jedem Sicherungsgeber gewährte Bürgschaft für einen die Bürgschaft übersteigenden prozentualen Anteil von bis zu 165 % (wie dies zur Sicherstellung der höchsten Bonität der von der EFSF am Tag der Emission ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente erforderlich ist) für die nach dem Wirksamwerden der Änderungen ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente seines angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels an den Beträgen der jeweiligen Finanzierungsinstrumente gilt;
- (b) die Bar-Reserve (einbehalten bei Finanzhilfe, die vor dem Wirksamwerden der Änderungen ausgezahlt wird), diese wirkt als Liquiditätspuffer. Bis zu ihrer Nutzung ist die Bar-Reserve in hochwertige, liquide verbrieftete Schuldtitel anzulegen. Bei Rückzahlung aller von der EFSF gewährten Finanzhilfe und aller von ihr emittierten Finanzierungsinstrumente wird der Rest der Bar-Reserve zunächst dazu verwendet, beliebige von den Sicherungsgebern gezahlte Beträge zurückzuzahlen, die nicht aus den von den entsprechenden begünstigten Mitgliedstaaten beigetriebenen Zahlungen zurückgezahlt worden sind und wird sodann an die Sicherungsgeber als Gegenleistung für die von ihnen gemäß der vorliegenden Vereinbarung gewährten Bürgschaften ausgekehrt wie in Artikel 2 Abs. 10 beschrieben; und
- (c) sonstigen in diesem Artikel 5 geregelten Mechanismen zur Bonitätssteigerung.

- (2) Für den Fall, dass ein begünstigter Mitgliedstaat eine gemäß einer Finanzhilfe ausstehende Zahlung verspätet oder nicht zahlt und dies zu einem Fehlbetrag führt, sodass eine planmäßige Zinszahlung oder Zahlung eines Kapitalbetrags gemäß einem von der EFSF emittierten Finanzierungsinstrument nicht geleistet werden kann, hat die EFSF wie folgt zu verfahren:
 - (a) erstens hat sie die Bürgschaft im Hinblick auf den fälligen, aber nicht bezahlten Betrag zu gleichen Anteilen von den Sicherungsgebern zu ziehen, die das jeweilige Finanzierungsinstrument bis zu dem die Bürgschaft übersteigenden prozentualen Anteil ihres jeweiligen angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels abgesichert haben;
 - (b) zweitens, sofern die gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a ergriffenen Maßnahmen den Fehlbetrag nicht in voller Höhe einbringen, hat die EFSF einen Betrag von der Bar-Reserve freizugeben (vorausgesetzt, die EFSF darf keine Beträge, die der Bar-Reserve vor dem Wirksamwerden der Änderungen gutgeschrieben wurden, zur Deckung von Fehlbeträgen aus nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität verwenden), mit dem dieser Fehlbetrag gedeckt wird; und
 - (c) drittens hat die EFSF sonstige, ihr zur Verfügung stehende Schritte zu ergreifen für den Fall, dass gemäß Artikel 5 Abs. 3 zusätzliche Mechanismen zur Bonitätssteigerung genehmigt worden sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets können im Wege eines einstimmigen Beschlusses sonstige andere Mechanismen zur Bonitätssteigerung genehmigen und verabschieden, die sie für angemessen halten; je nach Lage des Falls können sie auch die bestehenden Mechanismen zur Bonitätssteigerung anpassen, um die Bonität der von der EFSF emittierten oder übernommenen Finanzierungsinstrumente (*funding instruments contracted by EFSF*) zu erhöhen oder aufrecht zu erhalten, oder um die Effizienz der EFSF-Finanzierung zu erhöhen. Unter anderem können diese Maßnahmen zur Bonitätssteigerung auch die Gewährung von nachrangigen Darlehen an die EFSF, zeitweilige Übernahmen (*warehousing arrangements*), Liquiditätslinien oder Auffangfazilitäten umfassen oder die Emission durch die EFSF von nachrangigen Schuldscheinen und/oder die Genehmigung von verfügbaren, von der EFSF im Fall von vor dem Wirksamwerden der Änderungen geleisteter Finanzhilfe genutzten Mechanismen zur Bonitätssteigerung.
- (4) Hat es ein Sicherungsgeber versäumt, eine bezüglich einer Bürgschaft fällige und zahlbare Zahlung zu leisten und entnimmt die EFSF aus diesem Grund Mittel von der Bar-Reserve, um den Fehlbetrag gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b auszugleichen, hat der jeweilige Sicherungsgeber der EFSF auf erstes schriftliches Verlangen diesen Betrag zu erstatten, mit Zinsen auf den jeweiligen Betrag zu einem Zinssatz, der einem Monats-EURIBOR zuzüglich 500 Basispunkte entspricht und ab dem Datum der Entnahme des Betrags aus der Bar-Reserve zu zahlen ist bis zum Datum, an dem der Sicherungsgeber der EFSF den jeweiligen Betrag mit den angefallenen Zinsen erstattet. Die

EFSF hat diese erstatteten Beträge (und die darauf angefallenen Zinsen) zur Wiederaufstockung der Bar-Reserve zu verwenden.

- (5) Um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Liquidität für den Finanzierungsbedarf der EFSF sicher zu stellen:
 - (a) wird jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets dafür Sorge tragen, dass die EFSF bei der Finanzmittelverwaltung ein Kontrahenten-Limit eingeräumt bekommen kann im Rahmen der Schuldenmanagement-Tätigkeiten der Schuldenmanagement-Agentur des jeweiligen Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets; und
 - (b) hat jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets zur Unterstützung der EFSF daran mitzuwirken, dass ihre Finanzierungsinstrumente den für eine Zulassung als Sicherheiten in den Eurosystem-Abläufen anwendbaren Kriterien entsprechen.
- (6) Um bei einer diversifizierten Finanzierungsstrategie jegliche negative Zinskongruenz gering zu halten, ist die EFSF berechtigt, Einzahlungen zu machen oder andere Platzierungen vorzunehmen, die gemäß der vom Direktorium der EFSF vereinbarten Anlagestrategie das Risiko einer Finanzierungsinkongruenz oder negativer Zinskongruenz minimieren.
- (7) Bei nach dem Wirksamwerden der Änderungen ausgezahlter Finanzhilfe
 - (a) übernehmen die begünstigten Mitgliedstaaten die Emissionskosten (wie in Artikel 2 Abs. 9 beschrieben);
 - (b) übernimmt die EFSF die im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität aus der Bar-Reserve gezahlten Kosten und Auslagen; vorausgesetzt, die EFSF darf keine vor dem Wirksamwerden der Änderungen angelegten Bar-Reserven zur Deckung von Kosten und Auslagen verwenden, die im Zusammenhang mit nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität entstehen, es sei denn, die Bar-Reserve ist zur Bonitätssteigerung nicht mehr erforderlich.
 - (c) Verpflichtungen des begünstigten Mitgliedstaats im Rahmen der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität zur Deckung von Kosten und Auslagen der EFSF bleiben von diesem Absatz unberührt.
- (8) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets können durch eine Entscheidung nach Artikel 10 Abs. 6 vereinbaren, dass die EFSF einen Teil der nach Artikel 2 Abs. 9 der Bar-Reserve gutgeschriebenen Beträge zur Deckung der allgemeinen, nicht darlehensbezogenen Betriebsausgaben und außergewöhnlichen Kosten der EFSF verwenden kann. Die EFSF darf jedoch keine vorab gezahlte Marge freigeben, die der Bar-Reserve vor Wirksamwerden der Änderungen zur Bonitätssteigerung gutgeschrieben wurde, um solche Betriebs- oder außergewöhnlichen Kosten zu decken, solange dieser Anteil der Bar-Reserve zur Bonitätssteigerung erforderlich ist.
- (9) Hiermit wird anerkannt und vereinbart, dass die allgemeinen Haushaltsverfahren der EFSF von Artikel 5 Abs. 7 und 8 unberührt bleiben.

6. ANSPRÜCHE AUFGRUND EINER BÜRGSCHAFT

- (1) Erkennt die EFSF, dass sie eine im Zahlungsplan der Finanzhilfe vorgesehene Zahlung nicht in voller Höhe erhalten hat, und führt dieser Fehlbetrag zu einem Fehlbetrag bei den verfügbaren Mitteln, die für eine im Zahlungsplan vorgesehene Zahlung eines Kapitalbetrags oder von Zinsen gemäß den von der EFSF emittierten Finanzierungsinstrumenten vorgesehen sind, oder die für eine im Zahlungsplan vorgesehene und von der EFSF zu leistenden Zahlung gemäß einem beliebigen anderen Instrument oder einer beliebigen anderen Vereinbarung vorgesehen sind, die jeweils durch eine gemäß der vorliegenden Vereinbarung gewährte Bürgschaft abgesichert sind, hat sie unverzüglich den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group, die Kommission und jeden Sicherungsgeber schriftlich zu informieren und jeden Sicherungsgeber von seinem Anteil am Fehlbetrag gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und der jeweiligen Bürgschaft in Kenntnis zu setzen und hat von jedem Sicherungsgeber schriftlich zu verlangen, dass er der EFSF seinen Anteil an dem jeweiligen Fehlbetrag zu dem Datum (nachfolgend **„Datum der Leistung gemäß Bürgschaft“**) zahlt, das mindestens zwei (2) Geschäftstage vor dem planmäßig vorgesehenen Datum der Zahlung der betreffenden Beträge durch die EFSF liegt (nachfolgend **„Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF“**).
- (2) Jeder Sicherungsgeber hat der EFSF (oder, sofern dies in den entsprechenden Unterlagen so geregelt ist, der Zahlstelle für das jeweilige Finanzierungsinstrument) seinen Anteil des Betrags, der in der an ihn gerichteten Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF aufgeführt ist, am Datum der Leistung gemäß Bürgschaft in frei verfügbaren Geldern zu zahlen.
- (3) Für den Fall, dass die EFSF an einem Fälligkeitsdatum für die Zahlung von Zinsen oder eines Kapitalbetrags diese Zahlung nicht planmäßig erbringt, obwohl diese Beträge gemäß dem von EFSF emittierten Finanzierungsinstrument fällig und zahlbar sind, so hat der jeweilige Vertreter eines Schuldscheininhabers das Recht, schriftlich von den Sicherungsgebern zu verlangen (nachfolgend **„Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers“**) (mit Kopie an die EFSF), dass diese den nicht bezahlten Betrag der planmäßigen Zinszahlung und/oder der planmäßigen Zahlung des Kapitalbetrags bezahlen. Ebenso gilt, dass wenn die EFSF es versäumt, eine planmäßige Zahlung gemäß einem beliebigen anderen Instrument oder gemäß einer zwischen der EFSF und einem Kontrahenten (nachfolgend **„Kontrahent“**) geschlossenen Vereinbarung zu machen, die durch eine gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommene Bürgschaft abgesichert ist (die für einen eng mit einer Ausgabe der Finanzierungsinstrumente zusammenhängenden Zweck gemäß Artikel 2 Abs. 3 übernommen wurde), der jeweilige Kontrahent berechtigt ist, schriftlich von den Sicherungsgebern (mit Kopie an die EFSF) den nicht bezahlten Betrag dieser planmäßig vorgesehenen Zahlung zu verlangen (nachfolgend **„Ziehung der Bürgschaft durch den Kontrahenten“**). Für den Fall, dass bei den Sicherungsgebern und bei der EFSF eine Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines

Schuldscheininhabers oder eine Ziehung der Bürgschaft durch den Kontrahenten eingeht, hat jeder Sicherungsgeber entsprechend den Bedingungen der von ihm übernommenen Bürgschaft seinen Anteil am ordnungsgemäß im Wege der Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers beziehungsweise, je nach Lage des Falls, durch den Kontrahenten geforderten Betrag in frei verfügbaren Geldern zu zahlen. Die Einzelheiten der Zahlungsbedingungen für die Abstimmung der gemäß den Bürgschaften zu leistenden Zahlungen sind in den im Rahmen der Emission der Finanzierungsinstrumente erstellten Unterlagen und den damit zusammenhängenden Bürgschaften darzustellen.

- (4) Für den Fall, dass ein Fehlbetrag bei den Einnahmen aus einer Finanzhilfe sowohl eine Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF und eine Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers (oder eine Ziehung der Bürgschaft durch den Kontrahenten) verursacht, haften die betreffenden Sicherungsgeber nur für eine Zahlung gemäß ihren jeweiligen Bürgschaften, ohne dass doppelt gezahlt wird.
- (5) Die Parteien erkennen an und stimmen darin überein, dass jeder Sicherungsgeber berechtigt ist, Zahlungen im Rahmen einer beliebigen Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF, durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers oder durch den Kontrahenten zu leisten, wenn diese Ziehungen dem Anschein nach ordnungsgemäß erstellt sind, ohne aber auf die EFSF oder eine beliebige sonstige Partei oder eine beliebige sonstige Untersuchung oder Nachfrage Bezug zu nehmen. Die EFSF bevollmächtigt hiermit jeden Sicherungsgeber, einer beliebigen Ziehung einer Bürgschaft zu entsprechen.
- (6) Die EFSF und jede der anderen Parteien erkennen an und stimmen darin überein, dass kein Sicherungsgeber:
 - (i) verpflichtet ist, vor der Zahlung auf einen Anspruch hin eine beliebige Untersuchung durchzuführen oder eine beliebige Bestätigung einzuholen;
 - (ii) sich zu befassen hat mit:
 - (1) der Rechtmäßigkeit eines Anspruchs oder einer beliebigen Transaktion, auf der dieser Anspruch beruht, auch nicht mit einer beliebigen Aufrechnung, Einrede oder Gegenforderung, die einer beliebigen Person zusteht;
 - (2) beliebigen Änderungen von Unterlagen, auf denen der Anspruch beruht (*underlying document*); oder
 - (3) der Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit, in beliebiger Form, einer beliebigen Unterlage oder Sicherheit.
- (7) Die EFSF hat jedem Sicherungsgeber den Betrag zu erstatten, den dieser bezüglich eines beliebigen Anspruchs im Hinblick auf eine Bürgschaft ausgeglichen hat, und hat jeden Sicherungsgeber bezüglich eines beliebigen Schadens oder einer beliebigen Verbindlichkeit freizustellen, der/die dem

Sicherungsgeber bezüglich einer Bürgschaft entstanden ist. Die Erstattungspflicht der EFSF besteht vorbehaltlich der Menge an tatsächlich von den entsprechenden Mitgliedstaaten bezüglich der Finanzhilfe erhaltenen oder auf andere Weise von der ESFS begetriebenen Mitteln, die zu einem Fehlbetrag bei den Mitteln geführt haben, und ist auf diese beschränkt.

- (8) Zusätzlich zur Erstattungspflicht der EFSF gemäß Artikel 6 Abs. 5 gilt, dass wenn ein Sicherungsgeber gemäß der von ihm übernommenen Bürgschaft eine Zahlung leistet, die EFSF den entsprechenden Sicherungsgebern den Teil (*amount*) ihrer bezüglich der Finanzhilfe bestehenden Ansprüche und Rechte abtritt und überträgt, der dem Fehlbetrag bei den vom begünstigten Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen entspricht sowie der damit zusammenhängenden, vom Sicherungsgeber gemäß der Bürgschaft geleisteten Zahlung. Um die abgestimmte Verwaltung der Finanzhilfe und die gleichberechtigte Behandlung aller Sicherungsgeber sicherzustellen, bleibt die EFSF der Schuldendienstverwalter des jeweiligen Teils der Finanzhilfe, der dem entsprechenden Sicherungsgeber abgetreten und übertragen worden ist.
- (9) Alle Sicherungsgeber sind untereinander gleichrangig, insbesondere bezüglich der Erstattung der Beträge, die sie gemäß ihrer Bürgschaften gezahlt haben, wobei vorausgesetzt wird, dass wenn ein Sicherungsgeber der EFSF Beträge gemäß Artikel 5 Abs. 4 schuldet, oder den anderen Sicherungsgebern Beträge gemäß Artikel 7 Abs. 1 schuldet, dann die von den entsprechenden begünstigten Mitgliedstaaten begetriebenen Beträge, die ansonsten von der EFSF an den jeweiligen Sicherungsgeber zu zahlen wären, für die Rückzahlung des in Artikel 5 Abs. 4 geregelten Betrages oder für die den anderen Sicherungsgebern gemäß Artikel 7 Abs. 1 geschuldete Zahlung verwendet werden, ebenso gilt, dass diese Zahlungen Priorität haben vor der Erstattung von Beträgen an den betreffenden Sicherungsgeber.

7. BEITRÄGE UNTER SICHERUNGSGEBERN

- (1) (a) Erfüllt ein Sicherungsgeber Ansprüche oder Anforderungen bezüglich einer beliebigen von ihm übernommenen Bürgschaft, oder geht er in diesem Zusammenhang Kosten, Auslagen oder Verbindlichkeiten ein oder erleidet er Schäden (nachfolgend „**Bürgschaftsverbindlichkeiten**“), und übersteigt die Summe der von ihm insgesamt eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten den von ihm geforderten Anteil an Verbindlichkeiten (*Required Portion*) für die jeweilige Bürgschaft, so hat dieser Sicherungsgeber das Recht, auf erste schriftliche Anforderung von den anderen Sicherungsgebern bezüglich dieser Bürgschaftsverbindlichkeiten freigestellt zu werden und Beiträge zu erhalten, so dass schließlich jeder Sicherungsgeber nur den von ihm geforderten Anteil der insgesamt eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten trägt; hierbei wird vorausgesetzt, dass, wenn die insgesamt von einem beliebigen Sicherungsgeber bezüglich einer beliebigen Bürgschaft eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten nicht innerhalb von drei (3) Geschäftstagen auf den von ihm geforderten Anteil an Verbindlichkeiten reduziert wird, die anderen Sicherungsgeber (ausgenommen „*Stepping-Out Guarantors*“) diesen

Sicherungsgebern in der Höhe freistellen, dass der überschüssige Betrag über den geforderten Anteil an Verbindlichkeiten jedem der Sicherungsgeber (ausgenommen *Stepping-Out Guarantors*) anteilig zugewiesen wird. Der „**geforderte Anteil**“ entspricht dem angepassten prozentualen Anteil des Beitragsschlüssels für die jeweilige Bürgschaft, wie er für die jeweilige abgesicherte Verpflichtung der EFSF gilt. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Republik Estland nur Beiträge für Finanzierungsinstrumente nach diesem Artikel zu leisten beziehungsweise einzunehmen sind, die nach dem Tag des Wirksamwerdens der Änderungen ausgegeben oder übernommen wurden. Eine beliebige Haftungsfreistellung oder Beitragszahlung von einem Sicherungsgeber an einen anderen gemäß diesem Artikel 7 ist zu einem Monats-EURIBOR zuzüglich 500 Basispunkten zu verzinsen, und zwar ab dem Datum der Forderung einer solchen Zahlung bis zu deren Eingang beim Sicherungsgeber.

(b) Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten entsprechend, wenn ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets während der in Artikel 1 bezeichneten Durchführungszeiträume Bürgschaften übernimmt unter Verweis auf einen bestimmten angepassten prozentualen Anteil des Beitragsschlüssels, die über den Anteil hinausgehen, der für ihn gelten würde sobald 100% der insgesamt gemachten Sicherungszusagen erhalten worden sind.

- (2) Die Verpflichtungen eines jeden Sicherungsgebers, gemäß diesem Artikel Beitragszahlungen oder Zahlungen zur Schadloshaltung zu leisten, sind laufende Verpflichtungen, die bis zur abschließenden Abrechnung der fälligen Beträge andauern, ungeachtet etwaiger Zwischenzahlungen oder einer gänzlichen oder teilweisen Ablösung.
- (3) Die Verpflichtungen eines jeden Sicherungsgebers, gemäß diesem Artikel Beitragszahlungen oder Zahlungen zur Schadloshaltung zu leisten, bestehen unbeschadet einer beliebigen Maßnahme, Unterlassung, Angelegenheit oder Sache die, wäre es nicht anderweitig im vorliegenden Artikel geregelt, beliebige seiner Pflichten gemäß diesem Artikel reduzieren, ganz erledigen oder beeinträchtigen würden (*reduce, release or prejudice*), dies beinhaltet unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein und ungeachtet der Tatsache, ob dies dem Sicherungsgeber selbst oder einer anderen Person bekannt ist):
 - (i) jede Frist, jeden Verzicht oder jede Zusage, die einer beliebigen Person erteilt wurde, oder ein Vergleichsverfahren mit dieser;
 - (ii) die Freistellung einer beliebigen Person gemäß den Bestimmungen eines beliebigen Vergleichsverfahrens oder einer Gläubigervereinbarung;
 - (iii) die Ergreifung, Änderung, den Vergleich, den Tausch, die Erneuerung oder Freigabe von beliebigen Rechten gegenüber einer beliebigen Person oder von Sicherheiten bezüglich des Vermögens dieser Personen; die Weigerung oder das Versäumnis, beliebige Rechte gegenüber beliebigen Personen oder Sicherheiten bezüglich des Vermögens dieser Personen wirksam werden zu lassen, sie

aufzugreifen oder durchzusetzen; ein beliebiges Versäumnis, Unterlagen vorzulegen oder anderen Formvorschriften zu entsprechen oder die sonstige Nicht-Erfüllung von Erfordernissen bezüglich eines beliebigen Instruments, oder ein Versäumnis, den eine beliebige Sicherheit in voller Höhe zu realisieren;

- (iv) jede Geschäftsunfähigkeit und jeden Mangel an Befugnis, Bevollmächtigung oder Rechtspersönlichkeit der Gesellschafter (*members*) einer beliebigen juristischen Person oder deren Auflösung oder sonstige Veränderungen bei dieser juristischen Person;
- (v) jede Änderung (ob wesentlich oder nicht) oder Ersetzung einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, einer Finanzhilfe oder einer beliebigen Unterlage oder Sicherheit;
- (vi) jeden Fall der Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit einer beliebigen Verpflichtung einer beliebigen Person gemäß einer beliebigen Unterlage oder Sicherheit; oder
- (vii) jedes Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren.

8. BERECHNUNGEN UND ANPASSUNG DER BÜRGSCHAFTEN

- (1) Die Parteien stimmen darin überein, dass die EFSF die EIB mit der Aufgabe betrauen kann (oder jede beliebige sonstige, einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigte Agentur, Anstalt, Institution der EU oder Finanzinstitution), die Berechnungen durchzuführen, die für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung, jeder Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, der Finanzierung der EFSF durch die Emission oder Übernahme von Finanzinstrumenten (oder auf anderem Wege) und der Bürgschaften erforderlich sind. Sofern die EIB (oder jede beliebige sonstige Agentur, Anstalt, Institution der EU oder Finanzinstitution) diese übertragene Aufgabe annimmt, hat sie den für jede Finanzhilfe geltenden Zinssatz gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität sowie die zu jedem Zins-Zahltag zu zahlenden Beträge zu berechnen und hat den entsprechenden begünstigten Mitgliedstaat und die EFSF davon zu informieren; des Weiteren hat sie alle sonstigen Berechnungen zu erstellen und Mitteilungen zu erteilen, die für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung, der Bürgschaften und der Finanzierungsinstrumente erforderlich sind.
- (2) Für den Fall, dass ein Sicherungsgeber in ernste finanzielle Schwierigkeiten gerät und ein im Rahmen der Stabilitätshilfe gewährtes Darlehen beantragt oder Unterstützung im Rahmen eines ähnlichen Programms erhält (nachfolgend „**Stepping-Out Guarantor**“), kann er bei den anderen Sicherungsgebern die Aussetzung seiner Zusage beantragen, weitere Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu übernehmen. Die verbleibenden Sicherungsgeber können durch einstimmigen Beschluss bei einem Treffen der Eurogroup Working Group diesem Antrag zustimmen; in diesem Fall wird von dem jeweiligen *Stepping-Out Guarantor* nicht

gefordert, hinsichtlich beliebiger weiterer Emissionen oder Übernahmen von Finanzierungsinstrumenten durch die EFSF eine Bürgschaft zu übernehmen oder neue Verbindlichkeiten als Sicherungsgeber einzugehen; alle weiteren gemäß dieser Vereinbarung zu übernehmenden Bürgschaften oder als Sicherungsgeber einzugehenden neuen Verbindlichkeiten sind von den verbleibenden Sicherungsgebern zu übernehmen und/oder einzugehen, so dass der angepasste prozentuale Anteil des Beitragsschlüssels für die Übernahme weiterer Bürgschaften oder das Eingehen weiterer neuer Verbindlichkeiten als Sicherungsgeber entsprechend geändert wird. Von diesen Anpassungen bleibt die Haftung des *Stepping-Out Guarantors* gemäß bestehender Bürgschaften unberührt. Hiermit wird anerkannt und vereinbart, dass mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Hellenische Republik als *Stepping-Out Guarantor* gilt; Irland wurde mit Wirkung vom 3. Dezember 2010 und Portugal mit Wirkung vom 16. Mai 2011 *Stepping-Out Guarantor*.

9. VERLETZUNG DER BESTIMMUNGEN EINER VEREINBARUNG ÜBER EINE FINANZHILFEFAZILITÄT, ÄNDERUNGSVEREINBARUNGEN UND/ODER VERZICHTSERKLÄRUNGEN

- (1) Erhält die EFSF Kenntnis von der Verletzung einer in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität geregelten Pflicht, hat sie unverzüglich die Sicherungsgeber (über den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group), die Kommission und die EZB über diesen Umstand zu informieren und hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group wird die diesbezügliche Haltung der Sicherungsgeber ermitteln und abstimmen und wird die EFSF, die Kommission und die EZB von deren Entscheidung in Kenntnis setzen. Anschließend wird die EFSF die Entscheidung im Einklang mit der betreffenden Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität umsetzen.
- (2) Erhält die EFSF Kenntnis von einer Situation, in der Änderungen, eine Umstrukturierung und/oder Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit einer gemäß einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität bereitgestellten Finanzhilfe erforderlich werden, hat sie die Sicherungsgeber (über den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group), die Kommission und die EZB über diesen Umstand zu informieren und hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group wird die diesbezügliche Haltung der Sicherungsgeber ermitteln und abstimmen und wird die EFSF, die Kommission und die EZB von deren Entscheidung in Kenntnis setzen. Anschließend wird die EFSF die Entscheidung umsetzen und wird mit dem entsprechenden begünstigten Mitgliedstaat, entsprechend den Weisungen der Sicherungsgeber, eine entsprechende Änderungsvereinbarung, eine Umstrukturierungsvereinbarung, eine Verzichtserklärung oder einen neuen Darlehensvertrag, bzw. jede sonstige erforderliche Vereinbarung, verhandeln und unterzeichnen.

- (3) In allen anderen als den in Artikel 9 Abs. 1 und 9 Abs. 2 genannten Fällen, in denen die EFSF Kenntnis von einer Situation erhält, in der eine Meinungsäußerung oder Maßnahme der Sicherungsgeber bezüglich einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität erforderlich ist, hat sie die Sicherungsgeber über den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group von diesem Umstand zu informieren und hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group wird die diesbezügliche Haltung der Sicherungsgeber ermitteln und abstimmen und wird die EFSF, die Kommission und die EZB von deren Entscheidung in Kenntnis setzen. Anschließend wird die EFSF die Entscheidung in der jeweils erforderlichen Form umsetzen.
- (4) Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets der Änderung eines beliebigen, mit einem begünstigten Mitgliedstaat abgeschlossenen MoU zustimmen, ist die Kommission bevollmächtigt, diese Änderungsvereinbarung(en) für das MoU namens der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu unterzeichnen.

10. EFSF, BESCHLÜSSE DER SICHERUNGSGEBER, DIREKTOREN UND GOVERNANCE

- (1) Die EFSF hat ein Direktorium (*board of directors*), dessen Mitgliederzahl der Anzahl der Gesellschafter der EFSF entspricht. Jeder Gesellschafter der EFSF ist berechtigt, eine Person als Direktoriumsmitglied der EFSF zur Wahl aufzustellen; die anderen Gesellschafter der EFSF sichern hiermit unwiderruflich zu, dass sie ihre Stimmen als EFSF-Gesellschafter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen dazu verwenden, diejenige Person ins Direktorium der EFSF zu wählen, die vom jeweiligen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets nominiert worden ist. In gleicher Weise werden sie auf Verlangen des Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets, der eine Person zur Wahl in das Direktorium aufgestellt hat, ihre Stimmen als Gesellschafter der EFSF nutzen, um eine Person vom Amt des Mitglieds im Direktorium der EFSF abuberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter der EFSF hat von Zeit zu Zeit seinen Vertreter in der Eurogruppen-Arbeitsgruppe zur Wahl in das Direktorium der EFSF aufzustellen (oder den Stellvertreter dieser Person in dieser Gruppe). Die Kommission und die EZB haben jeweils das Recht, einen Beobachter zu ernennen, der an den Direktoriumssitzungen teilnehmen darf und darin Rederecht, aber keine Stimme hat. Das Direktorium kann es anderen Institutionen der Europäischen Union gestatten, ebenfalls Beobachter zu ernennen.
- (3) Ist ein Direktoriumsposten vakant, hat jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets dafür Sorge zu tragen, dass das auf seinen Vorschlag gewählte Direktoriumsmitglied die Person als neues Direktoriumsmitglied wählt, die vom jeweiligen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets zur Wahl

aufgestellt worden ist, der kein von ihm gewähltes Mitglied im Direktorium hat.

- (4) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erkennen an und stimmen darin überein, dass im Falle einer Abstimmung im Direktorium der EFSF jedes Direktoriumsmitglied, das von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets zur Wahl aufgestellt worden ist, eine gewichtete Anzahl der Gesamtzahl an Stimmen hat, die der Anzahl von Anteilen entspricht, welche der ihn/sie zur Wahl aufstellende Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets an dem ausgegebenen Stammkapital hält.
- (5) Die Sicherungsgeber stimmen darin überein, dass sie über die folgenden, ihre Aufgaben und Verbindlichkeiten als Sicherungsgeber betreffenden Angelegenheiten einstimmige Beschlüsse fassen müssen:
 - (a) Entscheidungen bezüglich der Gewährung einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität an einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, einschließlich der Genehmigung des betreffenden MoU und der Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, alle Entscheidungen über eine Änderung der für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität geltenden Zinsstruktur sowie alle Entscheidungen, in eine Finanzhilfefazilität die Möglichkeit aufzunehmen, Finanzhilfe ausnahmsweise durch Anleihekauf am Primärmarkt zu leisten oder auf der Grundlage einer Analyse der EZB, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt werden, durch Anleihekauf am Sekundärmarkt.
 - (b) Entscheidungen bezüglich der Leistung von Finanzhilfe gemäß einer bestehenden Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, insbesondere über die Frage, ob gemäß dem Bericht der Kommission Vorbehaltskriterien für eine Auszahlung erfüllt worden sind. Für Ankäufe auf dem Sekundärmarkt kann die Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität für den Anleihekauf auf dem Sekundärmarkt, die gemäß Artikel 10 Abs. 5 Buchstabe a abgeschlossen wurde, auch alternative Verfahren für die technische Umsetzung einzelner Anleihekäufe gemäß dieser Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität vorsehen, im Einklang mit den in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b genannten Leitlinien;
 - (c) beliebige Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, darunter auch bezüglich des Verfügbarkeitszeitraums, innerhalb dessen Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität gewährt werden können;
 - (d) beliebige Änderungen der folgenden Bedingungen einer beliebigen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität: Gesamtnennbetrag einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, Verfügbarkeitszeitraum, Zahlungsplan oder Zinssatz für beliebige ausstehende Finanzhilfe;
 - (e) die Bedingungen des EFSF-Programms, der Umfang des Programms und die Genehmigung beliebiger Angebotsprospekte;

- (f) jegliche Entscheidung, einem bestehenden Sicherungsgeber zu erlauben, keine weiteren Bürgschaften mehr zu übernehmen;
- (g) wesentliche Änderungen des Systems zur Bonitätssteigerung;
- (h) die Finanzierungsstrategie eines jeden EFSF-Programms sowie jede Entscheidung zur Zulassung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie (einschließlich der Art und Weise, in der die EFSF bei Verfolgung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie ihre Betriebskosten und die Finanzierungskosten der Finanzierungsinstrumente der Finanzhilfe und den Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität zuweist);
- (i) jede Erhöhung der Gesamtsumme der Bürgschaften, die gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommen werden können;
- (j) jeder Übergang von Rechten, Pflichten und/oder Verbindlichkeiten von der EFSF auf den ESM nach Artikel 13 Abs. 10; und
- (k) die Verabschiedung und die Änderung einer beliebigen, in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b oder c genannten Leitlinie.

Für die Zwecke dieses Artikels 10 Abs. 5 und jeglicher anderer Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung, die eine einstimmige Beschlussfassung durch die Sicherungsgeber erfordern, wird „Einstimmigkeit“ definiert als die zustimmende oder ablehnende Stimme all jener bei der Versammlung anwesender Sicherungsgeber, die (durch eine zustimmende oder ablehnende Stimme) an dem betreffendem Beschluss teilnehmen (wobei Enthaltungen oder abwesende Sicherungsgeber nicht berücksichtigt werden); hierbei wird vorausgesetzt, dass jeder Sicherungsgeber, der keine neuen Bürgschaften mehr übernimmt (insbesondere die *Stepping-Out Guarantors*) kein Stimmrecht hat bei einem beliebigen Beschluss über den Abschluss einer neuen Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, eine neue Finanzhilfe oder eine neue Emission von Finanzierungsinstrumenten, für die er keine Bürgschaften übernimmt; vorausgesetzt wird dabei auch, dass dieser Sicherungsgeber ein Stimmrecht hat bei Abstimmungen über Entscheidungen bezüglich Finanzhilfe oder Finanzierungsinstrumente, für die er eine Bürgschaft übernommen hat, die noch aussteht. Für die Wirksamkeit einer beliebigen Abstimmung gilt als aufschiebende Bedingungen, dass eine Versammlung der Sicherungsgeber beschlussfähig ist, wenn stimmberechtigte Sicherungsgeber an ihr teilnehmen, deren Sicherungszusagen mindestens 2/3 der insgesamt gemachten Sicherungszusagen darstellen.

- (6) Die Sicherungsgeber stimmen darin überein, dass alle Angelegenheiten, die nicht einem einstimmigen Beschluss der Sicherungsgeber gemäß oben stehendem Artikel 10 Abs. 5 oder einstimmigen Beschlüssen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß unten stehendem Artikel 10 Abs. 7 unterworfen sind, und insbesondere die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten, die die Aufgaben und Verbindlichkeiten der

Sicherungsgeber betreffen, von einer Mehrheit derjenigen Sicherungsgeber (allerdings unter Ausschluss der *Stepping-Out Guarantors*) zu beschließen sind (i) deren Sicherungszusagen 2/3 der insgesamt gemachten Sicherungszusagen darstellen (sofern keine Bürgschaften übernommen worden sind) oder (ii) sofern Bürgschaften übernommen worden sind, 2/3 der Gesamtsumme der maximalen Gesamtnennbeträge von übernommenen und noch ausstehenden Bürgschaften, wobei vorausgesetzt wird, dass bei der Berechnung zur Prüfung, ob diese Schwelle erreicht worden ist, die Nennbeträge der von einem Sicherungsgeber übernommenen Bürgschaften nicht zu berücksichtigen sind, der *Stepping-Out Guarantor* ist oder der eine gemäß einer Bürgschaft zu leistende Zahlung nicht geleistet hat (nachfolgend „**2/3-Mehrheit**“):

- (a) alle Entscheidungen bezüglich bestehender Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität oder bezüglich Finanzhilfe, die nicht gemäß Artikel 10 Abs. 5 ausdrücklich einem einstimmigen Beschluss vorbehalten sind, darunter auch Beschlüsse über Vertragsverletzungen, Verzichtserklärungen, Umstrukturierungen und über die Frage, ob im Hinblick auf Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität oder im Hinblick auf Finanzhilfe Verzug zu erklären ist;
- (b) Emissionen gemäß einem bestehenden (einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigten) EFSF-Programm;
- (c) betriebliche Angelegenheiten bezüglich einer flexiblen Refinanzierung (*debt issuance*) (einschließlich der Ernennung von den die Finanzierung zusammenstellenden Banken, Konsortialführer, Rating-Agenturen, Treuhänder etc);
- (d) die Durchführung im Einzelnen einer genehmigten diversifizierten Finanzierungsstrategie; und
- (e) die Durchführung im Einzelnen einer zusätzlichen, gemäß Artikel 10 Abs. 5 genehmigten Bonitätssteigerung.

Die in Artikel 10 Abs. 5 aufgestellte Bedingung bezüglich der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die keine neuen Bürgschaften mehr übernehmen und/oder *Stepping-Out Guarantors* sind, gelten entsprechend für Abstimmungen über Beschlüsse, die im vorliegenden Artikel 10 Abs. 6 geregelt sind.

- (7) Die folgenden gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten der EFSF erfordern die einstimmige Beschlussfassung aller Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets:
 - Erhöhungen des genehmigten und/oder ausgegebenen und einbezahlten Stammkapitals;

- Erhöhungen der Zusagenhöhe (*level of commitments*) für die Zeichnung des Stammkapitals;
 - Verringerungen des Stammkapitals;
 - Dividenden;
 - Beschäftigung des CEO (etwa: Vorstandsvorsitzender) der EFSF;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Verlängerung der Dauer der Gesellschaft;
 - Liquidation;
 - Satzungsänderungen;
 - jegliche andere Angelegenheit, die nicht ausdrücklich in der Satzung oder in der vorliegenden Vereinbarung geregelt ist.
- (8) Je nach Fall haben die Sicherungsgeber bzw. die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ihre die Sicherungsgeber und die EFSF betreffenden, in Artikel 10 Abs. 5, 6 und 7 geregelten Entscheidungen auf den im Rahmen der Eurogroup anberaumten Sitzungen zu fällen; hierbei besteht die Möglichkeit, die Entscheidung der Eurogroup Working Group zu übertragen. Alle Beschlüsse sind der EFSF vom Vorsitzenden der Eurogroup Working Group schriftlich mitzuteilen. Für die Zwecke der Entscheidungsfällung übermittelt die Kommission Informationen zu Angelegenheiten, die insbesondere das MoU und die Bedingungen der Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität und sonstige grundlegende Fragen (*policy issues*) betreffen. Die EFSF übermittelt Informationen insbesondere bezüglich der Durchführung der Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität, die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten (*Financial Instruments*) und allgemeine, gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten.
- (9) Jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets sagt hiermit den anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu, dass er als Gesellschafter der EFSF im Rahmen der Sitzungen der Eurogroup seine Stimme entsprechend den Beschlüssen der jeweils erforderlichen Mehrheit der Sicherungsgeber bzw. der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets abgeben wird, und dass er dafür Sorge tragen wird, dass sich der von ihm zur Wahl in das Direktorium der EFSF aufgestellte Direktor im Rahmen seiner Tätigkeit an diese Beschlüsse halten wird.
- (10) Beliebige von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gefällte Beschlüsse zur Genehmigung eines beliebigen MoU bezüglich einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität und bezüglich eines begünstigten Mitgliedstaats, sowie jegliche Beschlüsse bezüglich einer vorgeschlagenen

Änderung eines MoU sind von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einstimmig zu fassen.

- (11) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets können, soweit dies gemäß ihrem nationalen Recht zulässig ist, die von ihnen zur Wahl in das Direktorium der EFSF aufgestellten Personen von der Haftung freistellen.
- (12) Im Falle, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einstimmig vereinbaren, das ausgegebene und einbezahlte Stammkapital der EFSF zu erhöhen, hat jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bis zum von der EFSF festgesetzten Termin einen prozentualen Anteil dieser Erhöhung des einbezahlten Stammkapitals zu zeichnen und in voller Höhe einzuzahlen, der seinem prozentualen Anteil am Beitragsschlüssel entspricht.
- (13) Über Angelegenheiten, die gemäß der vorliegenden Vereinbarung der Beschlussfassung durch Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets oder Sicherungsgeber unterliegen, ist sobald wie mit angemessenem Aufwand umsetzbar und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Beschlussfassung zu beschließen. Im Rahmen des normalen Geschäftsganges können betriebliche Leitlinien gefasst werden, in denen Zeitvorgaben für die bezüglich der vorliegenden Vereinbarung zu fällenden Entscheidungen festgehalten werden.

11. DAUER UND LIQUIDATION DER EFSF

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bleibt vollständig wirksam und in Kraft, solange Zahlungen aus beliebigen Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität, aus den von der EFSF gemäß einem EFSF-Programm ausgegebenen Finanzierungsinstrumenten oder aus beliebigen an die Sicherungsgeber zu leistenden Rückzahlungen noch ausstehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verpflichten sich, die EFSF in Übereinstimmung mit ihrer Satzung am frühest möglichen Datum nach dem 30. Juni 2013 zu liquidieren, zu dem keine von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ausgereichte Finanzhilfe mehr aussteht und alle von der EFSF ausgegebenen Finanzierungsinstrumente sowie beliebige den Sicherungsgebern zurückzuzahlende Beträge vollständig zurückgezahlt wurden.
- (3) Für den Fall, dass bei Liquidation der EFSF noch Restverbindlichkeiten bestehen, haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf einer Abschlussitzung der Gesellschafter zu beschließen, in welchem Verhältnis diese Verbindlichkeiten auf die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets umzulegen sind.
- (4) Für den Fall, dass bei der Liquidation der EFSF ein Überschuss besteht, ist dieser Überschuss den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der EFSF anteilig zuzuweisen.

Vor der Bestimmung eines derartigen Überschusses:

- (a) ist den Sicherungsgebern das Guthaben der Bar-Reserve gemäß Artikel 2 Abs. 10 zu zahlen und
- (b) sind beliebige von der EFSF erzielte Geschäftsgewinne oder Überschüsse, die sich aus ihrer Emission der von den Sicherungsgebern abgesicherten Finanzierungsinstrumente ergeben, als zusätzliche Vergütung an die Sicherungsgeber im Verhältnis ihres jeweiligen angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels zu zahlen.

12. ERNENNUNG DER EIB, EZB, OUTSOURCING UND ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

- (1) Die EFSF steht es frei, die EIB (bzw. sonstige Behörden, Anstalten, Institutionen der Europäischen Union, Kreditinstitute oder sonstige Personen, die einstimmig von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bewilligt wurden) für folgende Zwecke zu ernennen:
 - (a) Verwaltung der von Investoren eingehenden Mittel infolge der Emission von Anleihen oder Wertpapieren gemäß einem EFSF-Programm, die Verwaltung der Weiterleitung dieser Mittel an die begünstigten Mitgliedstaaten in Form von Finanzhilfe, die Verwaltung der von begünstigten Mitgliedstaaten eingehenden Mittel und der Verwendung dieser Mittel zur planmäßigen Zahlung von Beträgen des Kapitals und der Zinsen aus den Anleihen und Schuldverschreibungen sowie, nach der Zahlung aus einer Bürgschaft, die Verwaltung der von den begünstigten Mitgliedstaaten eingehenden Mittel und die Weiterleitung der Rückzahlungs-Beträge auf die Sicherungsgeber,
 - (b) die entsprechende Verwaltung der EFSF Treasury, insbesondere der Bar-Reserve und jeglicher aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung oder Vorauszahlung von Finanzhilfe eingegangener Mittel, deren Verwendung zur Rückzahlung der Finanzierungsinstrumente noch aussteht,
 - (c) sonstige damit verbundene Aufgaben zur Verwaltung der Barmittel und der Kasse, die von Zeit zu Zeit an sie übertragen werden;
 - (d) Erbringung von juristischen Dienstleistungen, Buchhaltung, Personaldienstleistungen, Verwaltung der Fazilitäten, Einkauf, interne Revision und sonstige anderen Dienstleistungen, die im Wege des Outsourcings und/oder als logistische Dienstleistungen vergeben werden können.

Diese Ernennungen können im Rahmen eines zwischen EFSF und EIB (oder der jeweiligen Agentur oder Institution) abgeschlossenen Service Level Contract erfolgen.

- (2) Die EFSF kann die EZB als ihre Zahlstelle vertraglich beauftragen. Der EFSF steht es frei, die EZB (bzw. sonstige Behörden, Anstalten, Institutionen der

Europäischen Union, Kreditinstitute oder sonstige Personen, die einstimmig von Sicherungsgeber bewilligt wurden) zur Verwaltung ihrer Bank- und Wertpapierkonten zu ernennen.

- (3) Für den Fall, dass eine diversifizierte Finanzierungsstrategie zum Tragen kommt, und vorbehaltlich der einstimmigen Genehmigung der Sicherungsgeber (ausgenommen der *Stepping-Out Guarantors*) ist die EFSF berechtigt und es steht ihr frei, Tätigkeiten im Rahmen der Aktiv-Passivsteuerung sowie sonstige in Artikel 4 Abs. 6 beschriebene Tätigkeiten und Aufgaben an eine oder mehrere Schuldenmanagement-Agentur(en) eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets beziehungsweise an sonstige Behörden, Anstalten, Institutionen der Europäischen Union oder Kreditinstitute zu übertragen, die einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigt wurden.
- (4) Die EFSF ist berechtigt, diejenigen Aufgaben an beliebige Behörden, Anstalten, Institutionen der Europäischen Union, Kreditinstitute oder sonstige Personen zu übertragen und/oder im Rahmen des Outsourcing zu vergeben, und dies auf selbständiger Basis zu den auf dem freien Markt üblichen Sätzen zu tun, deren externe Vergabe das EFSF-Direktorium im Interesse der effizienten Erfüllung der Aufgaben der EFSF befürwortet.

13. VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Betriebskosten und Barauslagen der EFSF werden von der EFSF aus ihren allgemeinen Einnahmen und Ressourcen gezahlt. Gebühren und Auslagen, die unmittelbar mit der Finanzierung verbunden sind, können (gegebenenfalls) dem jeweiligen begünstigten Mitgliedstaat weiterberechnet werden.
- (2) Mit ihrer Gründung übernimmt die EFSF die volle Verantwortung für alle Kosten und Auslagen, die im Rahmen ihrer Errichtung und Gründung entstanden sind. Darüber hinaus übernimmt sie alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung, Zahlungen zur Schadloshaltung zu leisten), die vor ihrer Gründung in ihrem Namen und zu ihren Gunsten im Rahmen eines Vertrags oder außervertraglich (sei es von einem Gesellschafter oder einem Dritten) eingegangen wurden.
- (3) Die EFSF wird den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der Kommission vierteljährlich über noch ausstehende Ansprüche und Verbindlichkeiten gemäß den Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität, über Angelegenheiten der von der EFSF aufgelegten Finanzierungsinstrumente und die Bürgschaften berichten.
- (4) Die EFSF wird den Sicherungsgebern berichten und Weisungen vom Vorsitzenden der Eurogroup Working Group in Bezug auf offenstehende Ansprüche und Verbindlichkeiten beziehungsweise sonstige Angelegenheiten einholen, die sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung oder mit einer Bürgschaft ergeben.

- (5) Die Parteien werden keines ihrer Rechte und keine ihrer in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien der vorliegenden Vereinbarung abtreten oder übertragen.
- (6)(a) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vereinbaren hiermit, dass ein EFSF-Gesellschafter die von ihm an der EFSF gehaltenen Anteile während eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab dem Datum des Erwerbs der Anteile durch den jeweiligen Gesellschafter der EFSF ausschließlich mit einstimmiger Genehmigung aller Gesellschafter der EFSF übertragen kann. Diese Einschränkung gilt nicht für (i) die erste Übertragung durch den alleinigen Gründungsgesellschafter (sofern es diesen gibt) an die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und (ii) anteilige Übertragungen durch jeden Gesellschafter der EFSF an einen neuen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der nach Gründung der EFSF den Euro als seine Währung einführt.
- (b) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets die Veräußerung seiner Anteile an der EFSF nach Ablauf der in Artikel 6.4 der Satzung der EFSF geregelten Verkaufssperre (*lock-up period*), hat er diese Anteile den anderen Gesellschaftern der EFSF im Verhältnis ihrer Beteiligung an der EFSF zum Kauf anzubieten. Sämtliche Anteile, die nicht von einem Gesellschafter, dem sie angeboten wurden, erworben werden, können anderen Gesellschaftern der EFSF angeboten und von diesen erworben werden. Kauft kein EFSF-Gesellschafter diese Anteile, steht es der EFSF frei, diese Anteile zu ihrem freien Marktwert zu erwerben, sofern ihr die für diesen Zweck erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Wird ein neues Land ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, gestatten die Parteien der vorliegenden Vereinbarung es diesem neuen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, als Gesellschafter der EFSF beizutreten, indem ihm Anteile der anderen Gesellschafter der EFSF übertragen werden, wobei der Gesamtprozentsatz der von diesem neuen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets gehaltenen Anteile an der EFSF seinem Beitragsschlüssel entspricht und gestatten dem neuen Mitgliedstaat, die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung einzuhalten. Die Parteien werden im gegenseitigen Einvernehmen die Grundlagen vereinbaren, auf denen dieser neue die Bestimmungen einhaltende Mitgliedstaat (*adhering Member State*) des Euro-Währungsgebiets der vorliegenden Vereinbarung beitrifft.
- (8) Gründet ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets die EFSF, hat er unverzüglich nach der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Anteile an die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu übertragen, wobei die jeweils von ihnen gehaltenen EFSF-Anteile in ihrer prozentualen Höhe ihren jeweiligen Beitragsschlüsseln entspricht.

(9) Der Begriff:

- „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Target 2 für die Abrechnung der Zahlungen in Euro offen ist.
- „**Target 2**“ bezeichnet das Zahlungssystem *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer* (Transeuropäische Automatische Echtzeit-Bruttoabrechnungs-Express-Überweisung), das auf der Grundlage einer einzigen gemeinsamen Plattform am 19. November 2007 den Betrieb aufgenommen hat.
- Regelungen für die „**Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität**“ und „**Finanzhilfe**“ gelten entsprechend für die „**Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität**“ und „**Darlehen**“, die von der EFSF vor dem Wirksamwerden der Änderungen abgeschlossen bzw. ausbezahlt wurden.

- (10) Nach Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (nachfolgend „**ESM**“) kann die EFSF mit Genehmigung durch eine einstimmige Entscheidung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und nach erforderlicher Zustimmung seitens der Anleger der Finanzierungsinstrumente ihre Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten, auch im Rahmen von Finanzinstrumenten, Vereinbarungen über eine Finanzhilfefazilität und/oder Finanzhilfe, einzeln oder gesamt an den ESM übertragen.

14. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind an die Adressen und Ansprechpartner zu übermitteln, die in den von den Parteien für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung zu beschließenden Umsetzungsrichtlinien (*operating guidelines*) aufgeführt sind.

15. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Sollte(n) eine oder mehrere der in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen in beliebiger Hinsicht und unter einem beliebigen anwendbaren Recht gänzlich oder teilweise unwirksam, unrechtmäßig oder nicht durchführbar sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und schränkt diese nicht ein. Diejenigen Bestimmungen, die gänzlich oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sind, sind auszulegen und sodann gemäß dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung umzusetzen.
- (2) Die Präambel der vorliegenden Vereinbarung stellt einen wesentlichen Bestandteil derselben dar.
- (3) Jede der Parteien verzichtet hiermit unwiderruflich und unbedingt auf alle Immunität, die ihr zum jetzigen Zeitpunkt oder möglicherweise in Zukunft

zusteht, und zwar bezüglich ihrer selbst, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen, vor Gerichtsverfahren bezüglich der vorliegenden Vereinbarung; dies gilt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, für Immunität von der Gerichtsbarkeit, von Urteilen oder sonstigen Gerichtsbeschlüssen, von der Pfändung, Festnahme, Haft oder einstweiligen Verfügungen vor einem Urteil, sowie jeglicher Form von Vollstreckung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen sie, ihr Vermögen oder ihre Einnahmen nach einem Urteil, soweit dies nicht zwingend gesetzlich verboten ist.

- (4) Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung ist, ist nicht berechtigt, gemäß dem *Contracts (Rights of Third Parties) Act* (Gesetz über Verträge zugunsten Dritter) von 1999 eine beliebige Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung zu ihren Gunsten durchzusetzen oder von dieser einen Nutzen zu ziehen.
- (5) Die vorliegende Vereinbarung kann von den Parteien schriftlich ergänzt werden.

16. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Die vorliegende Vereinbarung und jegliche nicht vertraglich geregelte Verpflichtungen, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen englischem Recht und sind diesem entsprechend auszulegen.
- (2) Jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeit ist im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets dass, soweit die Streitigkeit eine Streitigkeit ausschließlich unter ihnen ist, diese der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union unterliegt. Soweit die Streitigkeit zwischen einem oder mehreren der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der EFSF besteht, vereinbaren die Parteien, dass diese der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg unterliegt.

17. AUSFERTIGUNG DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung kann von einer Partei oder mehreren Parteien in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen unterzeichnet werden. Die jeweiligen Ausfertigungen stellen jeweils einen wesentlichen Bestandteil der ursprünglichen Vereinbarung dar; die Unterzeichnung der Ausfertigung wirkt sich genauso aus, als wären die Unterschriften auf den jeweiligen Ausfertigungen auf einer einzigen Kopie der Vereinbarung geleistet worden.

Die EFSF ist ermächtigt, unverzüglich nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung jeder der Parteien eine originalgetreue Abschrift zukommen zu lassen.

18. ANLAGEN

Die Anlagen dieser Vereinbarung stellen einen wesentlichen Bestandteil derselben dar:

1. Verzeichnis der Sicherungsgeber mit ihren jeweiligen Sicherungszusagen;
2. Beitragsschlüssel;
3. Muster für die verbindliche Zusage(*Commitment Confirmation*).

Für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets

Königreich Belgien

vertreten durch:

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:

Republik Estland

vertreten durch:

Irland

vertreten durch:

Hellenische Republik

vertreten durch:

Königreich Spanien

vertreten durch:

Französische Republik

vertreten durch:

Italienische Republik

vertreten durch:

Republik Zypern

vertreten durch:

Großherzogtum Luxemburg

vertreten durch:

Republik Malta

vertreten durch:

Königreich der Niederlande

vertreten durch:

Republik Österreich

vertreten durch:

Portugiesische Republik

vertreten durch:

Republik Slowenien

vertreten durch:

Slowakische Republik

vertreten durch:

Republik Finnland

vertreten durch:

Für die EFSF

EUROPEAN FINANCIAL STABILITY FACILITY

vertreten durch:

ANLAGE 1
VERZEICHNIS DER MITGLIEDSTAATEN DES EURO-
WÄHRUNGSGEBIETS ALS SICHERUNGSGEBER MIT IHREN
JEWELIGEN SICHERUNGSZUSAGEN AB DEM
WIRKSAMWERDEN DER ÄNDERUNGEN

| <u>Land</u> | <u>Sicherungszusage</u> <u>EUR (in Mio.)</u> |
|-----------------------------|---|
| Königreich Belgien | 27.031,99 |
| Bundesrepublik Deutschland | 211.045,90 |
| Irland | 12.378,15 * |
| Königreich Spanien | 92.543,56 |
| Französische Republik | 158.487,53 |
| Italienische Republik | 139.267,81 |
| Republik Zypern | 1.525,68 |
| Großherzogtum Luxemburg | 1.946,94 |
| Republik Malta | 704,33 |
| Königreich der Niederlande | 44.446,32 |
| Republik Österreich | 21.639,19 |
| Portugiesische Republik | 19.507,26 * |
| Republik Slowenien | 3.664,30 |
| Slowakische Republik | 7.727,57 |
| Republik Finnland | 13.974,03 |
| Hellenische Republik | 21.897,74 * |
| Republik Estland | 1.994,86 |
| | <hr/> |
| Sicherungszusagen insgesamt | 779.783,14 |

* Die Hellenische Republik, Irland und die Portugiesische Republik wurden Stepping-Out Guarantors. Portugal bleibt Sicherungsgeber bezüglich der Schuldscheine, die vor dem Zeitpunkt ausgegeben wurden, als Portugal zum Stepping-Out Guarantor wurde. Die Republik Estland ist Sicherungsgeberin nur bezüglich der Schuldscheine, die nach dem Wirksamwerden der Änderungen ausgegeben wurden.

Dies bedeutet, dass ab dem Wirksamwerden der Änderungen die gesamten aktiven Sicherungszusagen für die Sicherungsgeber, die keine Stepping-Out Garantoren sind, 726.000,00 Mio. EUR betragen.

ANLAGE 2
BEITRAGSSCHLÜSSEL FÜR AB DEM WIRKSAMWERDEN DER
ÄNDERUNGEN AUSGEGEBENE ODER ÜBERNOMMENE
FINANZIERUNGSINSTRUMENTE

| <u>Mitgliedstaat</u> | <u>EZB-Schlüssel</u> <u>über gezeichnetes</u> <u>Kapital (in %)</u> | <u>Beitragsschlüssel</u> |
|----------------------------|---|--------------------------|
| Königreich Belgien | 2,4256 | 3,4666% |
| Bundesrepublik Deutschland | 18,9373 | 27,0647% |
| Irland* | 1,1107 | 1,5874% |
| Königreich Spanien | 8,3040 | 11,8679% |
| Französische Republik | 14,2212 | 20,3246% |
| Italienische Republik | 12,4966 | 17,8598% |
| Republik Zypern | 0,1369 | 0,1957% |
| Großherzogtum Luxemburg | 0,1747 | 0,2497% |
| Republik Malta | 0,0632 | 0,0903% |
| Königreich der Niederlande | 3,9882 | 5,6998% |
| Republik Österreich | 1,9417 | 2,7750% |
| Portugiesische Republik* | 1,7504 | 2,5016% |
| Republik Slowenien | 0,3288 | 0,4699% |
| Slowakische Republik | 0,6934 | 0,9910% |
| Republik Finnland | 1,2539 | 1,7920% |
| Hellenische Republik* | 1,9649 | 2,8082% |
| Republik Estland | 0,1790 | 0,2558% |
| Gesamt | 69,9705 | 100,0000% |

* Mit dem Wirksamwerden der Änderungen sind die Hellenische Republik, Irland und die Portugiesische Republik *Stepping-Out Guarantors* geworden.

ANLAGE 3
MUSTER FÜR EINE VERBINDLICHE ZUSAGE

MUSTER FÜR DIE VERBINDLICHE ZUSAGE
(*COMMITMENT CONFIRMATION*)

[Briefkopf der Behörden
des Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets]

Per Fax vorab und per Einschreiben:

European Financial Stability Facility

[•]

Fax: [•]

in Kopie an

[•]

Fax: [•]

**Betreff: European Financial Stability Facility (nachfolgend „EFSF“) –
verbindliche Zusage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Rahmenvertrag bezüglich der EFSF zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und der EFSF (nachfolgend „**Parteien**“).

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gemäß unseren nationalen Rechtsvorschriften gehörig befugt sind, uns gemäß dem oben genannten Rahmenvertrag mit Wirkung ab [Datum] zu binden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Name des Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets]

[•]

[•]

